

STAATS-ANZEIGER

für das Land Hessen

Ausgegeben
am 5. März 1948

1948

Wiesbaden, den 21. Februar 1948

Nr. 8

INHALT:

I. Landesregierung:

| | |
|--|----|
| Nachfolger des Landtagsabgeordneten Friedrich Caspary, Frankfurt a. M. | 65 |
| Runderlaß Nr. 25. Einstellung von Beamten und Angestellten des höheren Dienstes | 65 |
| Runderlaß Nr. 27 | 65 |
| Nachweisung über die im Lande Hessen in der Woche vom 1. 2. bis 7. 2. 48 gemeldeten Neuerkrankungen (N) und Todesfälle (T) durch übertragbare Krankheiten | 66 |
| Übergangsgeld beim Ausscheiden weiblicher Beamter infolge Verheiratung | 66 |
| Registrierung von künstlerisch Tätigen in nachgeordneter Arbeit | 66 |
| Vereinbarung zwischen der Landesforstverwaltung Hessen und der Landesgewerkschaft Land- und Forstwirtschaft Hessen | 66 |
| Urlaubsabkommen für den Hessischen Bergbau | 66 |
| Schieds- und Schlichtungsabkommen der Sozialrechtlichen Fachgemeinschaft Chemie für das Land Hessen und der Gewerkschaft Chemie, Papier, Keramik, Landesleitung Hessen | 67 |

Seite

| | |
|--|----|
| Schiedsausschuß zur Schlichtung von Arbeitsstreitigkeiten | 68 |
| Verordnung vom 30. Januar 1948 zur Änderung der 5. Durchführungsverordnung zum Gesetz zur Befreiung von Nationalsozialismus und Militarismus vom 5. 3. 46 über Meldung der Beschäftigten durch die Betriebe an das Arbeitsamt | 69 |
| Verordnung vom 30. Januar 1948 zur Änderung der 7. Durchführungsverordnung zum Gesetz zur Befreiung von Nationalsozialismus und Militarismus vom 5. 3. 46 über Meldung der Beschäftigten durch Behörden und Körperschaften des öffentlichen Rechts | 69 |
| Gerichte: | |
| Urteil des Landesarbeitsgerichts Hessen vom 8. 10. 47 — I LA 76/47 | 69 |
| Urteil des Landesarbeitsgerichts Hessen vom 8. 10. 47 — I LA 37/47 | 70 |
| Stellenausschreibungen | 71 |
| Öffentlicher Anzeiger | 71 |

Seite

I. LANDESREGIERUNG

87 Nachfolger des Landtagsabgeordneten Friedrich Caspary, Frankfurt a. M.

Nach Maßgabe des § 93 der Wahlordnung zum Wahlgesetz für den Landtag des Landes Hessen vom 14. 10. 46 ist als Nachfolger an die Stelle des ausgeschiedenen Abgeordneten Friedrich Caspary (SPD), Frankfurt a. M., der Abgeordnete Jakob Kriegseis (SPD), Frankfurt a. M., getreten.

Wiesbaden, 14. 2. 48

Der Landeswahlleiter

88 Runderlaß Nr. 25. Einstellung von Beamten und Angestellten des höheren Dienstes

Nachstehend gebe ich einen Beschluß bekannt, den das Kabinett in seiner Sitzung am 17. 12. 1947 gefaßt hat:

„Das Kabinett stellt fest, daß sich vielfach Unzuträglichkeiten ergeben haben dadurch, daß in den Ministerien ohne vorherige Anhörung des Kabinetts Beamte und Angestellte des höheren Dienstes zur Dienstleistung einberufen worden sind, deren Anstellung, Eingruppierung, Beförderung bzw. Höherstufung eines Kabinettsbeschlusses bedarf. Die Kabinettsvorlagen sind in einer Reihe von Fällen erst gemacht worden, nachdem die in Frage kommenden Beamten und Angestellten schon längere Zeit tätig waren. Auch sind diesen in vielen Fällen Zusagen und Versprechungen gemacht worden, die nicht der Auffassung des Kabinetts entsprechen. Es sollen daher grundsätzlich keine Anstellungen bzw. Ernennungen von Beamten und Angestellten des höheren Dienstes erfolgen, bevor nicht das Kabinett dazu Stellung genommen hat.“

Ich gestatte mir, nochmals auf die Beachtung dieses Kabinettsbeschlusses in allen Fällen hinzuweisen.

Soweit im dortigen Geschäftsbereich Angestellte des höheren Dienstes beschäftigt werden, die in die Gruppe III der TO A und höher eingestuft würden oder mit denen ein Sonderdienstvertrag abgeschlossen wurde, bitte ich nunmehr die entsprechenden Anträge zur Genehmigung dieser Einstufungen durch das Kabinett gemäß Kabinettsbeschuß vom 12. 2. 47 über die Ausführung des Art. 108 HV umgehend bei mir einzureichen.

Wiesbaden, 14. 1. 48

Der Direktor des Landespersonalamtes — gez.: Zinn

89 Runderlaß Nr. 27

Durch die angespannte Personallage infolge der großen Zahl der Entlassungen aus politischen Gründen im Jahre 1945/46 und den Aufbau der Hessischen Landesregierung war es in den Jahren 1945/46 und 1946/47 unmöglich, den Bediensteten den ihnen zustehenden Urlaub voll zu gewähren.

Um diese Urlaubsansprüche aus den Vorjahren endgültig zu regeln, wurde die Landespersonalkommission in ihrer Sitzung am 5. 8. 1947 gehört, die dazu wie folgt Stellung genommen hat:

Um Schwierigkeiten zu vermeiden, die sich für die Verwaltung ergeben würden, wenn sämtliche Bedienstete den ihnen aus den Vorjahren noch zustehenden neben dem aus dem laufenden Urlaubsjahr zu gewährenden Urlaub in die-

sem Jahre erhalten sollten, wird es für zweckmäßig gehalten, den von verschiedenen Seiten herangetragenen Vorschlägen, die Urlaubsansprüche des Jahres 1946/47 den Bediensteten zu vergüten, wenn aus dienstlichen Gründen eine Ableistung nicht möglich ist, zu entsprechen.

Gegen diese Abgeltung des Urlaubes stehen m. E. die Bestimmungen des § 1 Satz 2 des Urlaubsgesetzes, nach denen eine Abgeltung des Urlaubes nicht statthaft ist. Nachdem das Urlaubsgesetz aber erst Ende Juni 1947 im Gesetz- und Verordnungsblatt veröffentlicht worden ist, könnte man den Standpunkt vertreten, daß für die vorhergehende Zeit gegen eine Vergütung der Urlaubsansprüche nichts einzuwenden ist, sofern sie, um eine Grenze zu setzen, 28 Kalendertage übersteigen.

Ich habe hierzu den Herrn Minister der Finanzen um Stellungnahme gebeten, der mir mit Schreiben vom 21. 1. 1948 wie folgt geantwortet hat:

„Die Anregung, den von Bediensteten des Hessischen Staates in den Jahren 1945/46 und 1946/47 aus dienstlichen Gründen nicht beanspruchten Erholungsurlaub zu vergüten, widerspricht m. E. der Zweckbestimmung des Erholungsurlaubes. Der Urlaub soll in erster Linie der körperlichen und geistigen Entspannung und Erholung des Bediensteten dienen. Das durch die Nichtgewährung von Urlaub in dieser Hinsicht Versäumte kann auch durch die nachträgliche Zahlung einer Entschädigung nicht gut gemacht werden.“

Es würde aber m. E. auch auf erhebliche Schwierigkeiten stoßen, wenn man heute noch im Einzelfalle feststellen wollte, welche Bediensteten tatsächlich im Interesse der ihnen obliegenden Aufgaben auf den Urlaub verzichten mußten. In meiner Verwaltung habe ich durch entsprechende organisatorische und personelle Maßnahmen Sorge getragen, daß jeder Bedienstete in den Genuß des ihm zustehenden Erholungsurlaubes gekommen ist.

Meine weiteren Bedenken gehen dahin, daß es aus haushaltsrechtlichen Gründen nicht vertretbar erscheint, bei der angespannten finanziellen Lage des Hessischen Staates die notwendigen Mittel für eine derartige — wenn auch nur einmalige — Maßnahme zur Verfügung zu stellen. Ich vermag mich daher Ihrer Anregung nicht anzuschließen.

Den in Betracht kommenden Ministerien wäre m. E. zu empfehlen in besonderen Härtefällen ausnahmsweise und einmalig zu gestatten, daß der versäumte Urlaub, soweit es die Arbeitslage gestattet, noch nachträglich in Anspruch genommen wird.“

Die Landespersonalkommission hat daraufhin zu der Frage der Abgeltung von Urlaubsansprüchen in ihrer Sitzung am 30. 1. 1948 erneut Stellung genommen und wie folgt beschlossen:

„In Anbetracht der haushaltsrechtlichen Bedenken des Ministers der Finanzen, die eine Abgeltung von Urlaubsansprüchen nicht gestatten, wird den in Betracht kommenden Ministerien empfohlen, in besonderen Härtefällen ausnahmsweise und einmalig zu gestatten, daß der versäumte Urlaub, soweit es die Arbeitslage gestattet, noch nachträglich in Anspruch genommen werden kann.“

Ich betrachte damit alle Anfragen betr. Abgeltung von Urlaubsansprüchen als erledigt.

Wiesbaden, 3. 2. 48

Der Direktor des Landespersonalamtes. gez. Zinn.

90 Nachweisung über die im Lande Hessen in der Woche vom 1. 2. bis 7. 2. 48 gemeldeten Neuerkrankungen (N) und Todesfälle (T) durch übertragbare Krankheiten.

| Krankheit | Regierungs-Bezirk | | | | | | Hessen insgesamt | |
|--|-------------------|---|--------|---|-----------|----|------------------|----|
| | Darmstadt | | Kassel | | Wiesbaden | | N | T |
| | N | T | N | T | N | T | | |
| Diphtherie | 43 | 1 | 63 | 2 | 40 | — | 146 | 3 |
| Scharlach | 18 | — | 18 | — | 45 | 1 | 81 | 1 |
| Tuberkulose-Lunge | 23 | 2 | 42 | 8 | 60 | 13 | 125 | 23 |
| Tuberkulose-Andere | 7 | — | 16 | 2 | 9 | — | 32 | 2 |
| Keuchhusten | 29 | — | 12 | — | 31 | — | 72 | — |
| Meningitis | 1 | 1 | — | — | 2 | — | 3 | 1 |
| Gonorrhoe | 77 | — | 83 | — | 200 | — | 360 | — |
| Syphilis | 43 | — | 43 | — | 158 | 1 | 244 | 1 |
| Unterleibstypus | 2 | 1 | 3 | — | 2 | — | 7 | 1 |
| Paratyphus | 2 | — | — | — | 1 | — | 3 | — |
| Lebensmittelvergiftung | 2 | — | — | — | — | — | 2 | — |
| Übertragb. Gelbsucht | — | — | 6 | — | 3 | — | 9 | — |
| Krätze | 244 | — | 258 | — | 78 | — | 580 | — |
| Übertragb. Gehirnentzündung | 1 | — | — | — | — | — | 1 | — |
| Malaria | 3* | — | — | — | — | — | 3* | — |
| Masern | 22 | — | 18 | — | 15 | — | 55 | — |
| Kindbettfieber nach Geburt | 1 | — | 1 | — | 1 | — | 3 | — |
| Kindbettfieber n. Fehlgeburt | — | — | — | — | 1 | — | 1 | — |

Wiesbaden, den 13. 2. 1948.

Der Minister des Innern — V 18 d 02 —

91 Übergangsgeld beim Ausscheiden weiblicher Beamter infolge Verheiratung

Das Gesetz über die Rechtsstellung der Beamten und Angestellten im öffentlichen Dienst des Landes Hessen vom 12. 11. 1946 sieht im Art. VI über Beendigung des Anstellungsverhältnisses eine Regelung über die Gewährung einer Abfindung beim Ausscheiden weiblicher Beamter infolge Verheiratung nicht vor.

Ich erkläre mich daher damit einverstanden, daß in solchen Fällen die Bestimmungen des § 64 Abs. 1—3 und des § 65 des Deutschen Beamtengesetzes vom 26. 1. 37 bis auf weiteres sinngemäß Anwendung finden.

Hessisches Staatsministerium — Der Minister der Finanzen — P 1604 — P 4/42/1553

92 Registrierung von künstlerisch Tätigen in nachgeordneter Arbeit

Ich beziehe mich auf die verschiedenen öffentlichen Meldungen, in denen auf ein neues deutsches Zulassungsverfahren für Angehörige der genannten Berufe hingewiesen worden ist. Tatsächlich war bisher ein solches Verfahren vom meinem Ministerium im Einvernehmen mit dem Ministerium für Arbeit und Wohlfahrt in Aussicht genommen. Inzwischen hat die Nachprüfung der Rechtslage jedoch ergeben, daß stichhaltige gesetzliche Grundlagen für ein solches Verfahren vorerst nicht vorhanden sind. Ich habe mich deshalb entschlossen, auf die Anordnung eines deutschen Zulassungsverfahrens zu verzichten und es den Arbeitgebern und Arbeitnehmern dieser Berufsgebiete zu überlassen, durch eigene Initiative eine etwa für nötig erachtete gesetzliche Grundlage auf dem verfassungsmäßigen Wege über die Volksvertretung anzustreben. Die Betätigung auf den genannten künstlerischen Berufsgebieten in nachgeordneter Arbeit bedarf also keiner besonderen behördlichen Zulassung oder Anerkennung mehr. Die politische und fachliche Verantwortung tragen einstweilen allein die Lizenzträger.

Wiesbaden, 31. 1. 48

Hessisches Staatsministerium — Der Minister für Kultus und Unterricht — Theater/Musik/Film — XIII — 32939/48 — DrHo/Mü — gez. Dr. Stein

93 Registrierung von künstlerisch Tätigen in nachgeordneter Arbeit

Nachdem die Registrierung von künstlerisch Tätigen in nachgeordneter Arbeit durch die Militärregierung eingestellt worden ist, und ein neues Registrierungsverfahren durch die deutschen Verwaltungsbehörden mangels gesetzlicher Grundlagen nicht durchgeführt werden kann, werden folgende Erlasse abgeändert bzw. aufgehoben:

1. Richtlinien für die Behandlung von Theater-, Konzert-, Varieté- und sonstigen schaustellerischen Unternehmen durch deutsche Behörden (Staats-Anzeiger 16/47 S. 164). Es wird aufgehoben; Der gesamte Abs. I, Registrierung durch Dienststellen der amerikanischen Nachrichtenkontrolle — bis Ziff. 8 — „in Kassel, Gebäude des Office of Mil. Government“.

2. Ausübung des Musikerberufes durch Latenmusiker (Staats-Anzeiger 22/47 S. 234).

Der gesamte Erlaß wird aufgehoben.

Wiesbaden, 31. 1. 48

Hessisches Staatsministerium — Der Minister für Kultus und Unterricht — Theater/Musik/Film — XIII — 32939/48 — DrHo/Mü — gez. Dr. Stein

94 Vereinbarung

Zwischen der Landesforstverwaltung Hessen, vertreten durch Forstmeister Dr. Kromitzek und der Tarifkommission der Landesgewerkschaft Land- und Forstwirtschaft Hessen, Vorsitzender Georg Haupt wurde heute bezüglich der Urlaubsregelung für Waldarbeiter folgende Vereinbarung getroffen, die rückwirkend mit Beginn des laufenden Forstwirtschaftsjahres (1. 10. 46) in Kraft tritt:

Der Betriebsangehörige erhält in jedem Urlaubsjahr Erholungsurlaub nach folgenden Grundsätzen:

1. Der Urlaub beträgt bis zum 18. Lebensjahr 24 Arbeitstage über 18.-25. Lebensjahr 14 Arbeitstage über 25.-32. Lebensjahr 16 Arbeitstage über 32.-40. Lebensjahr 18 Arbeitstage über 40. Lebensjahr 24 Arbeitstage
2. Urlaubsjahr ist das Rechnungsjahr (1. 4.—31. 3.) Zur Gewährung des vollen Erholungsurlaubes wird die Ableistung von 300 Arbeitstagen im abgelaufenen Urlaubsjahr zugrunde gelegt. Bei Betriebsangehörigen, die im abgelaufenen Urlaubsjahr an weniger als 300 Arbeitstagen, aber an mindestens 60 Arbeitstagen im Dienstverhältnis bei einer Staatsforstverwaltung standen, verkürzt sich der Urlaub (Abs. 1) im Verhältnis der Zahl ihrer Arbeitstage bei diesen Dienststellen während des abgelaufenen Urlaubsjahres zu 300. Betriebsangehörige mit weniger als 60 Arbeitstagen haben keinen Anspruch auf Urlaub.
3. Als Arbeitstage zählen bei Berechnung des Urlaubs alle auf Grund der Tarifordnung geleisteten einschließlich der von Waldarbeitern in den Wirtschaftsbetrieben der Forstbeamten aufgewandten Arbeitstage, die in die Waldarbeit fallenden, von der Krankenkasse anerkannten Krankentage, Tage, für die Lohn fortgewährt wurde, und Arbeitstage, die innerhalb der Staatsforstverwaltung mit ihrer Genehmigung und unter ihrer Aufsicht auf Rechnung Dritter von staatlichen Waldarbeitern geleistet sind und mit der Werbung des Holzes in Verbindung stehen. Tage, an denen wegen Regen oder starken Schneefall die Arbeit im Stücklohn unterbrochen werden muß, gelten als anrechnungsfähige Arbeitstage für die Berechnung des Urlaubs.
4. Die Urlaubsvergütung richtet sich nach dem durchschnittlichen Arbeitsverdienst der drei vor Antritt des Urlaubs liegenden 14tägigen Lohnperioden unter Zugrundelegung eines achtstündigen Arbeitstages.
5. Die Bestimmungen des § 14 der SFT und des § 8 der ADOST, die dieser Vereinbarung entgegenstehen, werden nicht mehr angewendet.
6. Zur Verrechnung des laufenden Urlaubsjahres ist die Zeit vom 1. 10. 46 bis 31. 3. 48 zugrunde zu legen. Der zu gewährende Urlaub ist nach den in dieser Zeit geleisteten Arbeitstagen zu berechnen.
7. Diese Vereinbarung wurde vorbehaltlich der Genehmigung des Herrn Ministers für Landwirtschaft, Ernährung und Forsten und des Herrn Ministers der Finanzen abgeschlossen.

Für die Gewerkschaft Land- und Forstwirtschaft gez. Haupt

Für die Landesforstverwaltung Hessen I. A. gez. Dr. Kromitzek Forstmeister

Hessisches Staatsministerium Der Minister für Arbeit und Wohlfahrt Tarifregister Nr. 201/a

Auf Grund der Kontrollrats-Direktive Nr. 14 in der Fassung vom 13. 9. 46 genehmige ich die vorstehende Urlaubsregelung für den räumlichen, persönlichen und fachlichen Geltungsbereich der vertragschließenden Parteien.

Wiesbaden, den 19. Januar 1948.

Hessisches Staatsministerium — Der Minister für Arbeit und Wohlfahrt

95 Urlaubsabkommen für den Hessischen Bergbau

Das Abkommen gilt räumlich für das Land Hessen, sachlich für alle Bergbaubetriebe, die bergbehördlich beaufsichtigt sind und persönlich für alle Arbeiter, die in diesen Betrieben beschäftigt sind.

1. Jeder Arbeiter hat in jedem Jahr Anspruch auf bezahlten Urlaub. Das Urlaubsjahr ist das Kalenderjahr.
2. Der Urlaub dient der Erholung und der Erhaltung der Arbeitskraft. Deshalb soll der Urlaub, mindestens zu drei Viertel zusammenhängend genommen werden. Aus dem

gleichen Grunde ist auch eine Abgeltung des Urlaubs nicht statthaft.

3. Nach sechsmonatiger ununterbrochener Beschäftigung (Wartezeit) im gleichen Betrieb erhält der Arbeiter folgenden Urlaub:

| unter Tage | | über Tage | |
|-------------------------|----|-------------------------|----|
| Arbeitsstage | | Arbeitsstage | |
| 1. bis 4. Urlaubsjahr | 13 | 1. bis 4. Urlaubsjahr | 12 |
| 5. bis 10. Urlaubsjahr | 14 | 5. bis 10. Urlaubsjahr | 13 |
| 11. bis 15. Urlaubsjahr | 15 | 11. bis 15. Urlaubsjahr | 14 |
| 16. bis 20. Urlaubsjahr | 17 | 16. bis 20. Urlaubsjahr | 15 |
| 21. bis 25. Urlaubsjahr | 20 | 21. bis 25. Urlaubsjahr | 17 |
| ab 26. Urlaubsjahr | 24 | 26. bis 28. Urlaubsjahr | 19 |
| | | 29. bis 31. Urlaubsjahr | 21 |
| | | über 31. Urlaubsjahr | 22 |

4. Nach Ablauf der Wartezeit wird die nachgewiesene Beschäftigung in jedem Bergbauzweig und in jedem Bergbaubezirk voll als Berufstätigkeit angerechnet. Dazu zählt die Tätigkeit in jedem Betrieb, der der Knappschaft angehört.

5. Voraussetzung für die Gewährung des höheren Urlaubs für Arbeiter unter Tage ist eine mindestens einjährige Tätigkeit unter Tage. Wer 15 Jahre unter Tage beschäftigt war, behält mindestens seinen erworbenen Urlaubsanspruch bei, auch wenn er nicht mehr unter Tage arbeitet.

6. Schwerbeschädigte im Sinn der §§ 3, 8 und 20 des Schwerbeschädigtengesetzes vom 12. 1. 23, Schwererwerbsbeschränkte, die nach § 6 Abs. 2 dieses Gesetzes auf die Pflichtzahl der zu beschäftigenden Schwerbeschädigten angerechnet werden, erhalten einen zusätzlichen Urlaub von drei Arbeitstagen.

7. Jugendliche haben bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres Anspruch auf einen bezahlten Urlaub von 24 Arbeitstagen im Jahr.

8. Als Urlaubs- und Arbeitstage zählen alle Kalendertage mit Ausnahme der Sonntage und gesetzlichen Feiertage.

9. Das Urlaubsgeld ist gleich der Höhe des Lohnes, den der Arbeiter bei seiner Beschäftigung je Schicht verdient haben würde, einschließlich Hausstands- und Kindergeld und sonstiger Bezüge außer Überarbeitsvergütung. In Zweifelsfällen ist der Durchschnittsverdienst maßgebend, den der Arbeiter im letzten Monat verdient hat.

10. Auf Wunsch des Arbeiters muß das Urlaubsgeld bei Antritt des Urlaubs gezahlt werden.

11. Die Einteilung des Urlaubs wird von der Betriebsleitung im Einvernehmen mit dem Betriebsrat vorgenommen. Nach Möglichkeit sollen die Wünsche der Arbeitnehmer berücksichtigt werden.

12. Um die Urlaubserteilung zu ermöglichen, ist jeder Arbeiter verpflichtet, beurlaubte Belegschaftsmitglieder zu vertreten, auch wenn sie einer anderen Lohngruppe angehören.

13. Erwerbsarbeit im Urlaub ist nicht statthaft. Wird trotzdem Erwerbsarbeit verrichtet, so werden die Urlaubsgelder der Unterstützungskasse zugeführt, falls vorher bereits gezahlt, durch nachträglichen Abzug.

14. Für jeden Arbeiter wird eine Urlaubskarte geführt, in die der bestehende Urlaubsanspruch und der gewährte Urlaub eingetragen wird. Bei betriebswechsel gilt diese Karte als Nachweis hierüber.

15. Unentschuldig versäumte Arbeitstage werden ohne Bezahlung auf den Urlaub angerechnet, der über den gesetzlichen Urlaubsanspruch hinausgeht.

16. Bei fristgemäßer Kündigung oder bei Ausscheiden im beiderseitigen Einvernehmen, besteht, falls der Urlaub noch nicht genommen ist, Anspruch auf den Urlaub gemäß diesem Abkommen anteilig entsprechend der Zahl der verfahrenen Arbeitsmonate. Bei schuldhafter fristloser Entlassung entfällt der Urlaubsanspruch, ebenso, wenn der Arbeiter rechtswidrig ohne Einhaltung der bestehenden Kündigungsfrist, das Arbeitsverhältnis gelöst hat.

17. Urlaubsansprüche, die nicht binnen drei Monaten nach Abkehr geltend gemacht werden, sind verfallen.

18. Dieses Abkommen ist mit halbjähriger Frist zum Ende eines Urlaubsjahres kündbar.

Übergangsbestimmungen

Die Urlaubsansprüche für das Urlaubsjahr 1947 richten sich ausschließlich nach dem vorstehenden Abkommen, wobei die für das erste Vierteljahr 1947 nach der alten Urlaubsregelung bereits gewährten Urlaube entsprechend anteilig angerechnet werden. An ausgeschiedene Arbeiter wird eine etwaige nachträgliche Urlaubsdifferenz nicht vergütet.

Marburg, den 1. Oktober 1947.

Der Hessische Minister für Wirtschaft und Verkehr
Der Staatskommissar für den sozialisierten Bergbau
gez. O. Hain

Für die Bergwerke des Bezirks Kassel:

gez. Hiller, gez. Schubert, gez. Seeborn

Für die Bergwerke des Bezirks Wetzlar:

gez. Kippenberger, gez. Dr. Witte, gez. Dr. Kremer,

gez. Dr. Steinröder

Landesgewerkschaft Bergbau:

gez. Pfaffenbach, gez. Groos

Hessisches Staatsministerium
Der Minister für Arbeit und Wohlfahrt
Tarifregister Nr. 303/1

Auf Grund der Kontrollrats-Direktive Nr. 14 in der Fassung vom 13. 9. 46 genehmige ich das vorstehende Urlaubsabkommen für den räumlichen, persönlichen und fachlichen Geltungsbereich der vertragschließenden Parteien.

Wiesbaden, den 25. November 1947.

Hessisches Staatsministerium — Der Minister für Arbeit und Wohlfahrt

96 Schieds- und Schlichtungsabkommen

Die Sozialrechtliche Fachgemeinschaft Chemie für das Land Hessen einerseits und die Gewerkschaft Chemie, Papier, Keramik — Landesleitung Hessen — andererseits, beide vertreten durch ihren Vorstand, schließen gemäß Art. 1 Ziff. 1 KRG. Nr. 35 und gemäß Art. X KRG. Nr. 21 i. Vbdg. m. § 91 ArbGG. 1926 folgendes Schieds- und Schlichtungsabkommen.

§ 1

Arbeitsstreitigkeiten zwischen den beiden Organisationen werden nach Maßgabe dieses Vertrages vor einer selbstgeschaffenen gemeinschaftlichen eigenen Schiedsinstanz und Schlichtungsstelle mit der Bezeichnung: „Tarifliche Schiedsstelle Chemie Hessen“ (im folgenden kurz „Tarifliche Schiedsstelle“ genannt) ausgetragen.

§ 2

(1) Die Tarifliche Schiedsstelle ist im Rahmen des § 1 als „Schlichtungsstelle“ zuständig zur Regelung von Arbeitsstreitigkeiten, die nicht der Zuständigkeit der Arbeitsgerichte unterliegen; Art. II Ziff. 2 KRG. Nr. 35 bleibt unberührt.

(2) Die Tarifliche Schiedsstelle ist im Rahmen des § 1 als „Schiedsgericht“ zuständig zum Ausgleich und zur Entscheidung von Arbeitsstreitigkeiten, die der Zuständigkeit der Arbeitsgerichte unterliegen, unter Ausschluß der Arbeitsgerichtsbarkeit.

§ 3

(1) Die Tarifliche Schiedsstelle tritt von Fall zu Fall zusammen. Sie wird jeweils zunächst mit drei der Arbeitgeber- und drei der Arbeitnehmerseite entnommenen ehrenamtlichen Mitgliedern besetzt, von denen jeweils eines den Vorsitz führt. Der Vorsitz wechselt zwischen beiden Seiten; darüber, ob ein Arbeitgeber- oder ein Arbeitnehmervertreter den Turnus beginnt, entscheidet das Los.

(2) Die jeweilige Besetzung ergibt sich auf Grund einer von den beiden Organisationen aufzustellenden, gemeinschaftlichen, nach Vorsitzern und Beisitzern aufgliederten Liste für die Schiedsrichter- und Schlichtertätigkeit geeigneter, dem Kreise der vertretenen Industriezweige entstammender Persönlichkeiten und richtet sich nach der Reihenfolge der Aufstellung. Betrifft eine Streitigkeit nur Angelegenheiten eines bestimmten oder bestimmter Industriezweige, so ist dem bei der Besetzung dadurch Rechnung zu tragen, daß bei der Auswahl des Vorsitzenden sowohl wie der Beisitzer diejenigen Persönlichkeiten in der Liste ausgeschlossen werden, die anderen als den vom Streitfall unmittelbar betroffenen Industriezweigen angehören.

(3) Die Tätigkeit der Tariflichen Schiedsstelle beginnt damit, daß die vertragschließenden Organisationen den nach Abs. 2. an der Reihe befindlichen Vorsitzenden um seine Dienste ersuchen; in Ermangelung eines gemeinschaftlichen Vorgehens genügt der Anruf einer der Parteien.

§ 4

(1) Im Schlichtungsverfahren wird der Vorsitzende zunächst allein tätig. Er hat zu versuchen, den Abschluß eines die widerstreitenden Interessen ausgleichenden Tarifvertrages herbeizuführen.

(2) Gelingt dem Vorsitzenden das nicht, so ist die Sache unter Zuziehung der an der Reihe befindlichen Beisitzer zu verhandeln. Kommt auch hierbei keine Einigung zustande, so macht die Schiedsstelle den Parteien einen mindestens von der einfachen Mehrheit ihrer Mitglieder unterstützten formulierten Vorschlag für den Abschluß eines den Streit belegenden Tarifvertrages. Der Vorschlag führt die Bezeichnung „Schiedsspruch“.

(3) Über die Annahme des Schiedsspruches haben sich die Parteien binnen zwei Wochen nach Verkündung des Schiedsspruches dem Vorsitzenden gegenüber zu erklären. Wird der Schiedsspruch von beiden Parteien angenommen, so hat er die Wirkung eines schriftlichen Tarifvertrages; das gleiche gilt, wenn im einzelnen Falle im voraus bindende Wirkung vereinbart wurde.

(4) Wird der Schiedsspruch nicht von beiden Parteien angenommen, oder liegt die nach Abs. 3 S. 1 erforderliche Erklärung auch nur einer Partei nach Ablauf der Ausnahmefrist beim Vorsitzenden nicht vor, so sind je zwei weitere Beisitzer der Arbeitgeber- und der Arbeitnehmerseite in entsprechender Anwendung von Abs. 2 S. 1 zu berufen; zugleich

tritt der Vorsitzende, wenn die Mitglieder der Schiedsstelle dies durch Mehrheitsbeschluß in geheimer Abstimmung für erforderlich halten, unter Beibehaltung seiner Funktion als zugehöriges Mitglied der Schiedsstelle in ihrer derzeitigen Besetzung sein Vorsitzendenamt an den nach § 6 gewählten unparteilichen Vorsitzenden ab. Das gleiche gilt, wenn die Schiedsstelle mangels Mehrheitsbildung zu keinem Vorschlag zu gelangen vermochte.

(5) Die Tarifliche Schiedsstelle in ihrer erweiterten Besetzung fällt eine Entscheidung, auf die die Bestimmungen des Abs. 3 Anwendung finden. Der Schiedsspruch ist vor der Verkündung schriftlich abzufassen und vom Vorsitzenden zu unterschreiben. Für das Zustandekommen des Schiedsspruches genügt einfache Stimmenmehrheit. Kein Mitglied der Schiedsstelle darf sich der Stimme enthalten oder die Abstimmung über eine Frage deshalb verweigern, weil es bei der Abstimmung über eine andere Frage in der Minderheit geblieben ist. Bilden sich bei der Abstimmung mehr als zwei Meinungen, von denen keine mehr als die Hälfte der Stimmen auf sich vereinigt, so ist zu versuchen, die Mehrheit der Stimmen auf eine Meinung zu vereinigen. Gelingt dies nicht, so entscheidet, falls ein unparteilicher Vorsitzender hinzugezogen ist, die Stimme des Vorsitzenden; dies gilt auch dann, wenn der Vorsitzende keiner der bestehenden Meinungen beitrifft.

(6) Solange nicht sämtliche Ausgleichsmöglichkeiten erschöpft sind, haben die beiden Organisationen die bestehende Friedenspflicht zu wahren.

§ 5

(1) Im Schiedsverfahren hat der Vorsitzende die Schiedsstelle unmittelbar nach Anruf zu konstituieren und alle sonstigen Vorbereitungen für die Verhandlung der Sache zu treffen, auch hat er in jeder Lage des Verfahrens ungeachtet dessen streitiger Natur auf eine gütliche Beilegung des Rechtsstreites hinzuwirken.

(2) Gelingt die Beilegung des Streites weder durch Vergleich noch auf andere Weise, so fällt die Schiedsstelle eine Entscheidung. Die Entscheidung führt die Bezeichnung „Schiedsurteil“; im übrigen bleibt es bei den Bestimmungen des § 98 Abs. 1 und ArbGG. 1926.

(3) Gegen die Entscheidung der Schiedsstelle steht es den Parteien frei, binnen zwei Wochen seit Zustellung des schriftlich begründeten Urteils Antrag auf Entscheidung durch die erweiterte Schiedsstelle zu stellen. Der Antrag ist an den Vorsitzenden zu richten; dieser verfährt wie in § 4 Abs. 4, ein unparteilicher Vorsitzender ist stets zu wählen. In gleicher Weise hat der Vorsitzende zu verfahren, wenn die Schiedsstelle mangels Mehrheitsbildung zu keiner Entscheidung zu gelangen vermochte.

(4) Für das Verfahren der erweiterten Schiedsstelle gilt § 4 Abs. 5 entsprechend mit der Maßgabe, daß die Entscheidung ohne Rücksicht auf eine Annahme oder Nichtannahme durch die Parteien die in § 98 Abs. 4 ArbGG 1926 bezeichneten Wirkungen hat und in der in § 98 Abs. 2 bezeichneten Weise abzusetzen und zuzustellen ist.

(5) Wird gegen die Entscheidung der Schiedsstelle nicht binnen der in Abs. 3 bezeichneten Frist Antrag auf Entscheidung durch die erweiterte Schiedsstelle gestellt, so erlangt bereits sie dieselben Wirkungen wie ein rechtskräftiges Urteil des Arbeitsgerichtes.

(6) § 98 Abs. 3 S. 1 ArbGG. 1926 findet auf unangefochten gebliebene Entscheidungen der Schiedsstelle und die Entscheidungen der erweiterten Schiedsstelle Anwendung.

§ 6

Der unparteiliche Vorsitzende für die erweiterte Schiedsstelle wird von den jeweiligen Mitgliedern der Tariflichen Schiedsstelle am Schluß der letzten Sitzung in der Sache mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt. Ist die Schiedsstelle zu einem Schiedsspruch oder -urteil gelangt, steht aber die Notwendigkeit einer Erweiterung der Schiedsstelle noch nicht fest, so gilt die Wahl für den Fall, daß die Parteien den Schiedsspruch nicht annehmen oder gegen das Urteil Antrag auf Entscheidung durch die erweiterte Schiedsstelle stellen. Das Ergebnis der Wahl ist in dem Tenor des Spruches bzw. Urteils niederzulegen.

§ 7

Die Kosten der Errichtung und Unterhaltung der Tariflichen Schiedsstelle, insbesondere der Geschäftsbedürfnisse, tragen die vertragschließenden Organisationen gemeinsam zu gleichen Teilen. Die Akten sind in doppelter Ausfertigung anzulegen. Nach Verfahrensabschluß ist je ein Exemplar der Akten bei den beiden Organisationen zu hinterlegen.

§ 8

Die Aufstellung der Vorsitzenden- und Beisitzerliste hat bis zum 1. 9. 47 zu erfolgen. Mit diesem Tage gilt die Tarifliche Schiedsstelle als errichtet.

§ 9

(1) Diese Vereinbarung soll Bestandteil eines jeden zwischen den beiden Organisationen bereits bestehenden oder

künftig abgeschlossenen Tarifvertrages sein. Sie ist zum Schluß eines jeden Kalenderjahres mit einer Kündigungsfrist von sechs Monaten selbständig kündbar.

(2) Im Falle der Kündigung dauert die Tätigkeit der Tariflichen Schiedsstelle für die im Zeitpunkt des Ablaufs dieses Vertrages anhängigen Sachen bis zu deren Erledigung fort; im übrigen endet sie mit dem Ablauf des Tages, zu dem die Kündigung ausgesprochen ist.

Darmstadt, den 8. Juli 1947.

Sozialrechtliche
Fachgemeinschaft Chemie
für das Land Hessen
gez. Dr. Jörg

Gewerkschaft
Chemie, Papier, Keramik
— Landesleitung Hessen —
gez. Liedtke

Hessisches Staatsministerium
Der Minister für Arbeit und Wohlfahrt
Tarifregister Nr. 1100/1

Gegen das vorstehende Schieds- und Schlichtungsabkommen werden Bedenken nicht erhoben.

Wiesbaden, den 15. September 1947.

Hessisches Staatsministerium — Der Minister für Arbeit und Wohlfahrt.

97 Schiedsausschuß zur Schlichtung von Arbeitsstreitigkeiten

In dem Regelungsstreit zwischen

Gewerkschaft Metall Landesvorstand Hessen in Frankfurt a. M., Wilhelm-Leuschner-Str. 69-77, Antragstellerin —
Bevollmächtigter: Gewerkschaftsbeamter Max Bock in Frankfurt a. M., Wilhelm-Leuschner-Str. 69-77

gegen

Sozialrechtliche Fachgemeinschaft Metall in Frankfurt a. M., Börse
Bevollmächtigter: Geschäftsführer Dr. Wilhelm Rempel in Frankfurt a. M., Börse

hat der auf Grund des Kontrollratgesetzes Nr. 35 gebildete Schiedsausschuß zur Schlichtung von Arbeitsstreitigkeiten auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 4. Oktober 1947, an welcher teilgenommen haben:

1. Amtsgerichtsrat Dr. Otto Kraft als Vorsitzender,
2. Ingenieur Hans Eick,
3. Gewerkschaftssekretär Wilhelm Weber, als Beisitzer von der Arbeitnehmersseite,
4. Direktor Peter Hoeller,
5. Geschäftsführer Alois Flick, als Beisitzer von der Arbeitgeberseite,

folgenden Schiedsspruch erlassen:

A. Zwischen den Parteien gilt folgender Tarifvertrag als geschlossen:

Urlaubsvereinbarungen 1947

1. Der Urlaub in der Hessischen Metallindustrie richtet sich für die gewerblichen Arbeiter im Kalenderjahr 1947 grundsätzlich nach der als Tarifvertrag weiter geltenden Tarifordnung für den Urlaub in der Eisen-, Metall- und Elektroindustrie des Wirtschaftsgebietes Hessen einschließlich des Kreises Biedenkopf und des Dillkreises vom 2. Januar 1942 (RABl. Nr. 5 vom Februar 1942), soweit nicht in den folgenden Bestimmungen eine abweichende Regelung enthalten ist. Diese Regelung stellt gleichzeitig eine Ergänzung des Hessischen Urlaubsgesetzes vom 4. Juni 1947 (GVBl. S. 31) dar.

2. Ausgehend von dem im Urlaubsgesetz für alle über 18 Jahre alten Betriebsangehörigen festgesetzten Urlaub von 12 Arbeitstagen erhalten Arbeiter bei einer ununterbrochenen Betriebszugehörigkeit von

- | | |
|-----------------------|-------------------------------|
| über 5 bis 10 Jahren | 2 Arbeitstage zusätzl. Urlaub |
| über 10 bis 15 Jahren | 3 Arbeitstage zusätzl. Urlaub |
| über 15 Jahren | 4 Arbeitstage zusätzl. Urlaub |

3. Außerdem wird ein zusätzlicher Urlaub nach dem Lebensalter wie folgt festgelegt:

Für Arbeiter mit einem Lebensalter von

- | | |
|-----------------------|-------------------------------|
| über 30 bis 35 Jahren | 1 Arbeitstage zusätzl. Urlaub |
| über 35 bis 40 Jahren | 2 Arbeitstage zusätzl. Urlaub |
| über 40 Jahren | 3 Arbeitstage zusätzl. Urlaub |

4. Als Urlaubstage und Arbeitstage zählen alle Kalendertage mit Ausnahme der Sonntage und gesetzlichen Feiertage.

5. Arbeitstage, die ohne gerechtfertigten Grund und ohne hinreichende Entschuldigung versäumt werden, können mit Zustimmung der gesetzlichen Betriebsvertretung auf den gem. Ziffer 2 und 3 zugebilligten zusätzlichen Urlaub angerechnet werden.

6. Die Betriebszugehörigkeit im Sinne dieser Zusatzvereinbarung wird durch Dienstunterbrechungen, die unabhängig von dem Willen des Arbeiters eingetreten sind, nicht unterbrochen, sofern zwischen den Jahren einer früheren und der jetzigen Betriebszugehörigkeit ein innerer Zusammenhang besteht. Stichtag für die Berechnung des Lebensalters ist der 1. Januar 1947.

7. Bei den bis zum Inkrafttreten dieser Vereinbarung bereits Ausgeschiedenen hat es mit dem nach der alten Urlaubsregelung gewährten Urlaub sein Bewenden.

8. Die vorstehende Urlaubsvereinbarung betrifft nur das Urlaubs- und Kalenderjahr 1947 und tritt am 31. Dezember 1947 außer Kraft, Urlaubsreste aus dem Kalenderjahr 1947 können jedoch, ohne zu verfallen, bis zum 31. März 1948 nachgeholt werden.

9. Diese Zusatzvereinbarung 1947 zur Tarifordnung für den Urlaub in der Eisen-, Metall- und Elektroindustrie des Wirtschaftsgebietes Hessen einschließlich des Kreises Biedenkopf und des Dillkreises vom 2. Januar 1942 tritt am Tage ihrer Verkündung als Schiedsspruch in Kraft und gilt für alle Arbeitsverhältnisse der invalidenversicherungspflichtigen Arbeitnehmer einschließlich der Nicht-Metallarbeiter in allen Betrieben und Betriebsabteilungen der Eisen-, Metall- und Elektroindustrie des Landes Hessen, soweit nicht für den Arbeitnehmer günstigere betriebliche Vereinbarungen in einzelnen Betrieben bestehen.

Gründe:

Der Schiedsausschuß ist bei dem Erlaß des Schiedsspruches einstimmig von folgenden Erwägungen ausgegangen:

Es ist arbeitsrechtlich und vom Standpunkt der sozialen Gerechtigkeit aus nicht zu vertreten, den Rechtsgedanken des Betriebsrisikos in Zusammenhang zu bringen mit dem Urlaubsrecht. Es ist infolgedessen auch nicht angängig, eine Urlaubsregelung in dem Sinne zu treffen, daß Arbeitstage, die infolge irgendwelcher betrieblicher Umstände ausfallen müssen, ganz allgemein mit dem Urlaub verrechnet werden. Sollte in irgendeinem Betrieb ein Bedürfnis nach dieser Verrechnung bestehen, so kann eine solche Regelung durch Betriebsvereinbarung getroffen werden.

Andererseits war zu berücksichtigen, daß infolge der vorgeschrittenen Jahreszeit der gegenüber dem früheren Rechtszustand erhöhte Urlaub ohne Gefährdung der Produktion nur mit Schwierigkeiten in dem Kalenderjahr 1947 gedeckt werden kann. Es erschien daher erforderlich, die Verteilung des gesetzlichen Urlaubs zum Teil auch in das Kalenderjahr 1948 zu erstrecken. Der Schiedsausschuß hielt eine Staffelung des Urlaubs sowohl nach der Dauer der Betriebszugehörigkeit, wie auch nach dem Lebensalter im Kalenderjahr 1947 aus sozialen Gründen für dringend erforderlich.

B. Der Antrag der Antragstellerin auf Erlaß einer Zusatzvereinbarung zur Tarifordnung für kaufmännische und technische Angestellte sowie Meister des Eisen-, Metall- und Elektrogewerbes im Wirtschaftsgebiet Hessen einschließlich des Kreises Biedenkopf und des Dillkreises vom 1. Mai 1944 wird abgewiesen.

gez. Hoeller gez. Dr. Kraft gez. Eick
gez. Flick gez. Weber

Hessisches Staatsministerium
Der Minister für Arbeit und Wohlfahrt

Die mir eingereichte Urlaubsvereinbarung für 1947 ist im Tarifregister unter Nr. 1000 registriert.

Wiesbaden, den 20. Dezember 1947. gez. Jos. Arndgen.

98 Verordnung vom 30. Januar 1948 zur Änderung der 5. Durchführungsverordnung zum Gesetz zur Befreiung von Nationalsozialismus und Militarismus vom 5. 3. 46 über Meldung der Beschäftigten durch die Betriebe an das Arbeitsamt

Auf Grund des Art. 66 des Gesetzes zur Befreiung von Nationalsozialismus und Militarismus vom 5. 3. 46 wird verordnet:

Abschnitt I der 5. Durchführungsverordnung vom 22. 5. 46 in der Fassung vom 9. 9. 47 wird wie folgt geändert:

- a) Im § 1 wird das Wort „monatliche“ durch das Wort „vierteljährliche“ ersetzt.
- b) § 4 erhält folgende Fassung:
„Die Meldung ist jeweils spätestens am 5. Januar, 5. April, 5. Juli und 5. Oktober eines jeden Jahres für das vorangegangene Kalendervierteljahr einzureichen.“
- c) In § 6 werden die Worte „13. eines jeden Monats“ durch die Worte „13. Januar, 13. April, 13. Juli und 13. Oktober eines jeden Jahres“ ersetzt.
- d) Im § 7 werden die Worte „18. eines jeden Monats“ durch die Worte „18. Januar, 18. April, 18. Juli und 18. Oktober eines jeden Jahres“ ersetzt.

Wiesbaden, den 30. Januar 1948

Hessisches Staatsministerium — Der Minister für politische Befreiung

99 Verordnung vom 30. Januar 1948 zur Änderung der 7. Durchführungsverordnung zum Gesetz zur Befreiung von Nationalsozialismus und Militarismus vom 5. 3. 46 über Meldung der Beschäftigten durch Behörden und Körperschaften des öffentlichen Rechts

Auf Grund des Art. 66 des Gesetzes zur Befreiung von Nationalsozialismus und Militarismus vom 5. 3. 46 wird verordnet:

Art. 1

Abschnitt I der 7. Durchführungsverordnung vom 22. 5. 46 in der Fassung vom 9. 9. 47 wird wie folgt geändert:

- a) Im § 1 wird das Wort „monatliche“ durch das Wort „vierteljährliche“ ersetzt.
- b) § 4 erhält folgende Fassung:
„Die Meldung ist jeweils spätestens am 5. Januar, 5. April, 5. Juli und 5. Oktober eines jeden Jahres für das vorangegangene Kalendervierteljahr einzureichen.“
- c) In § 6 werden die Worte „13. eines jeden Monats“ durch die Worte „13. Januar, 13. April, 13. Juli und 13. Oktober eines jeden Jahres“ ersetzt.
- d) Im § 7 werden die Worte „18. eines jeden Monats“ durch die Worte „18. Januar, 18. April, 18. Juli und 18. Oktober eines jeden Jahres“ ersetzt.

Art. 2

Abschnitt II der 7. Durchführungsverordnung vom 22. 5. 46 wird aufgehoben.

Wiesbaden, den 30. Januar 1948.

Hessisches Staatsministerium — Der Minister für politische Befreiung

GERICHTE

100 Urteil des Landesarbeitsgerichts Hessen vom 8. 10. 47 — I LA 76/47

Leitsatz:

1. Der Rechtsweg vor dem Arbeitsgericht ist zulässig bei einem Rechtsstreit eines Beamten einer Behörde, in welchem die Beeinträchtigung des Beamten als Mitglied des Betriebsrats geltend gemacht wird.

2. Die Versetzung eines Behördenangehörigen, welcher Mitglied des Betriebsrats, gegen seinen Willen ist unzulässig, weil sie eine Störung seiner Tätigkeit als Betriebsrat darstellt.

Aus den Gründen:

Es mußte zunächst die von dem erstinstanzlichen Gericht anscheinend nicht als Problem empfundene Frage geprüft werden, ob im Hinblick auf seine Eigenschaft als Beamter der Kläger überhaupt das passive und sachlich aufs engste damit zusammenhängend, das aktive Wahlrecht zu dem bei der Behörde des Beklagten gebildeten Betriebsrat hatte. Von der Entscheidung dieser Frage hängt es nämlich in erster Linie ab, ob überhaupt für die vorliegende Streitigkeit der Rechtsweg bei den Arbeitsgerichten gegeben ist oder nicht.

Der Kläger hatte nun das passive — und auch das aktive — Wahlrecht zu dem Betriebsrat, der bei dem Beklagten für die Wahlperiode 1946/47 gebildet war. Seine Eigenschaft als Beamter stand dem nicht entgegen.

Bei einer Prüfung der alliierten Texte des Kontrollratsgesetzes Nr. 22 ist nun festzustellen, daß der in der deutschen Übersetzung des Art. I mit dem Wort „Angestellten“ wiedergegebene Begriff nach den alliierten Texten erheblich weitergehend ist, als daß er im Deutschen allein mit dem Wort „Angestellter“ richtig wiedergegeben wird. Nach der Bekundung des für die Übersetzung herangezogenen und vom Gericht vereidigten philologischen Sachverständigen steht das Wort „Angestellten“ in der deutschen Übersetzung für das im englischen Text des Art. I Kontrollratsgesetz Nr. 22 verwandte Wort „employees“, dem im französischen Text das Wort „employés“ und im russischen Text das Wort „sluschaschtschij“ entspricht. Sowohl der englische wie der französische und der russische Ausdruck umfassen nun die im Deutschen verschiedenen Ausdrücke „Angestellte“ und „Beamte“. Nach der Bekundung des Sachverständigen enthält das englische Wort „employees“ auch den Begriff „public officer“, welches letztere Wort dem deutschen Wort „Beamter“ entspricht. Das französische Wort „employés“ ist zu übersetzen mit „Angestellte und Beamte“. Der im russischen Text gebrauchte Ausdruck „sluschaschtschij“ schließlich ist zu übersetzen mit „Bedienstete“. Das russische Wort umfaßt alle Personen, die in einem Dienst- und Bedienstetenverhältnis stehen. Beamte, Angestellte und Arbeiter.

Wenn somit nach dem klaren Wortlaut der alliierten Texte des Kontrollratsgesetzes Nr. 22 bereits feststeht, daß auch die Beamten an der Institution der Betriebsräte teilnehmen und somit das passive und aktive Wahlrecht zum Betriebsrat haben, so wird dies nach der Überzeugung des Gerichts auch noch aus anderen Umständen erhärtet.

Wenn nun Beamte gemäß den Bestimmungen des Kontrollratsgesetzes Nr. 22 an der Einrichtung der Betriebsräte teilnehmen, so gelten auch hinsichtlich des als Betriebsratsmitgliedes gewählten Beamten die besonderen für den Betriebsrat und seine Mitglieder geltenden Schutzzvorschriften.

Genießen nun auch bei dem bei einer Behörde gebildeten Betriebsrat die beamteten Mitglieder desselben den Schutz des Art. IX Kontrollratsgesetz Nr. 22, so sind Streitigkeiten, die den Schutz von Beamten in ihrer Eigenschaft als Betriebsratsmitglieder zum Gegenstand haben, allein auch nur bei den Arbeitsgerichten anhängig zu machen.

Zur Sache selbst ist festzustellen, daß der Versetzungserlaß des Beklagten vom 20. 3. 47 nicht ergehen konnte. Die Kammer hat bereits am 3. 5. 47 in Sachen Theile / Dietrich — Az.: I LA 29/47 — entschieden, daß nach Art. IX Kontrollratsgesetz Nr. 22 im allgemeinen die Kündigung eines Betriebsratsmitgliedes durch den Arbeitgeber verboten ist, da sie eine Störung des Betriebsrates durch den Arbeitgeber darstellt. Entsprechendes muß zu der Versetzung eines Betriebsratsmitgliedes aus demjenigen Betrieb, bzw. derjenigen Behörde, bei der es Mitglied des Betriebsrates ist, in einen anderen Betrieb, bzw. in eine andere Behörde gesagt werden. Eine derartige Versetzung trifft nicht nur denjenigen, demgegenüber sie ausgesprochen wird, es wird vielmehr auch der Betriebsrat als solcher in Mitleidenschaft gezogen. Wenn ein Mitglied des Betriebsrates auf Grund des einseitig von dem Arbeitgeber oder Behördenleiter vorgenommenen Versetzungsaktes aus dem Betrieb oder der Behörde, bei der es Betriebsratsmitglied ist, ausscheiden muß, so würde der Arbeitgeber von sich aus in die Zusammensetzung und das Leben des Betriebsrates eingreifen und ihm damit stören. Hieran ändert auch der Umstand nichts, daß gegebenenfalls für das ausscheidende Betriebsratsmitglied ein bereits durch die Wahl von vornherein bestimmter Stellvertreter in den Betriebsrat nachrücken würde. Der Eingriff des Arbeitgebers bzw. des Behördenleiters in den Betriebsrat und damit die Störung seiner Tätigkeit bleibt, da auf Grund des Versetzungsaktes das ordentliche Betriebsratsmitglied auszuschneiden hätte.

Der Umstand, daß der Kläger im Beamtenverhältnis steht, rechtfertigt keine andere Beurteilung hinsichtlich des ihm als Betriebsratsmitglied zuteil werdenden besonderen Schutzes. Der Beamte ist zwar in ganz besonderem Maße der hoheitlichen Gewalt des Staates unterworfen. Es muß so grundsätzlich möglich sein, den Beamten auf Grund seiner besonderen Stellung im Staatsorganismus jederzeit ohne weiteres versetzen zu können. Es wurde jedoch im anderen Zusammenhang oben bereits klargestellt, daß mit der Teilnahme der Beamten am Betriebsratswesen die Schutzbestimmungen hinsichtlich des Betriebsrates und seiner Mitglieder gerade auch bezüglich der Beamten Anwendung finden.

Es ist somit festzustellen, daß der Versetzungserlaß des Beklagten vom 20. 3. 47 gegen eine unter allen Umständen zwingende gesetzliche Vorschrift verstieß und damit unzulässig war. Im Hinblick auf die in jedem Falle vorgehenden Bestimmungen des Art. IX Kontrollratsgesetz Nr. 22 muß der Versetzungserlaß als ein nichtiger Verwaltungsakt angesehen werden, der zu keinem Zeitpunkt irgendwelche Rechtswirkungen zu erzeugen in der Lage ist.

101 Urteil des Landesarbeitsgerichts Hessen vom 8. 10. 47 — I LA 37/47

Leitsatz:

Die Beurlaubung eines Behördenangehörigen, welcher Mitglied des Betriebsrates ist, stellt keine Benachteiligung im Sinne des Art. IX des Kontrollratsgesetzes Nr. 22 (Betriebsratsgesetz) dar, wenn sie nicht disziplinarer Art ist, sondern nur um der Beurlaubung willen geschieht und die Zeit von drei Monaten nicht übersteigt — auch dann nicht, wenn die Beurlaubung gegen den Willen des Beurlaubten geschieht.

Aus den Gründen:

Die Beurlaubung des Klägers durch den Beklagten ist nun durchaus möglich gewesen. Sie stellt eine nichtdisziplinäre und auch sonst nach Lage der Dinge gegenüber einem Staatsbediensteten ohne weiteres zulässige Maßnahme dar, die ungehindert durch den Umstand ergehen konnte, daß der Kläger Mitglied in dem Betriebsrat bei der Behörde des Beklagten war. Der Kläger hat durch die Beurlaubung auch sonst keine nach Art. IX Kontrollratsgesetz Nr. 22 verbotene Benachteiligung erfahren.

Die Auffassung des erstinstanzlichen Gerichtes, ein Betriebsratsmitglied müsse, wenn es Betriebsratsmitglied sein solle, nicht nur in einem rechtlichen, sondern darüber hinaus auch in einem tatsächlichen Arbeitsverhältnis zu dem betr. Betrieb bzw. zu der betr. Behörde stehen, ist, zum mindesten in dieser von dem erstinstanzlichen Gericht vertretenen bedingungslosen Art, unzutreffend. Die Bestimmung des Art. II Abs. 1 Kontrollratsgesetz Nr. 22 führt nicht zu dieser Folgerung. Wenn es dort nach der gebräuchlichen deutschen Übersetzung, die insoweit den alliierten Texten entspricht, heißt, der Betriebsrat eines Betriebes sei lediglich aus dem Kreise von Personen zu bilden, die tatsächlich in dem betreffenden Betrieb tätig sind — nach den alliierten Texten richtiger arbeiten — so zwingt dies zwar zu dem Schluß, daß jenes „tatsächliche Arbeiten“ nicht nur im

Augenblick der Wahl zum Betriebsrat, sondern während der ganzen Dauer der Betriebsratszugehörigkeit gegeben sein muß. Es geht aber nicht an, als ein „tatsächliches Arbeiten“ im Sinne des Art. II Abs. 1 Kontrollratsgesetz Nr. 22 nur die Verwirklichung eines tatsächlichen Arbeitsverhältnisses anzusehen. Die Formulierung des Kontrollratsgesetzes, ein Betriebsratsmitglied müsse in dem betreffenden Betrieb „tatsächlich arbeiten“, will nur besagen, daß das Betriebsratsmitglied in einem engen Verhältnis zu dem Betrieb, bzw. der Behörde stehen muß.

Die Beurlaubung des Klägers verstößt ihrem Wesen nach auch nicht gegen die Bestimmung des Art. IX Kontrollratsgesetz Nr. 22, die die Störung der Tätigkeit des Betriebsrates und eine Benachteiligung seiner Mitglieder durch den Arbeitgeber verbietet. Daß keine Störung der Tätigkeit des Betriebsrates eintrat, nachdem der Kläger auch nach seiner Beurlaubung jederzeit ungehindert das Dienstgebäude der Behörde des Beklagten betreten und dort seinen Betriebsratsgeschäften nachgehen konnte, ist offensichtlich. Die Beurlaubung stellt aber auch keine Benachteiligung des Klägers selbst dar. Im allgemeinen wird man zwar in einer vom Arbeitgeber von sich aus zwangsweise verfügten Beurlaubung eine solche Benachteiligung sehen müssen, da nach dem Wortlaut des Gesetzes nicht nur eine materielle, sondern schlechthin jede Benachteiligung verboten ist. Im vorliegenden Falle ist die Beurlaubung jedoch keine disziplinarer oder sonstige Maßnahme, die als solche zunächst nicht zu einer Benachteiligung des Betriebsratsmitgliedes führt.

Daß die Beurlaubung des Klägers nichtdisziplinärer Natur war, zeigt der gesamte Sachverhalt.

Eine Beurlaubung bei einer Behörde um der Beurlaubung willen ist dem Verwaltungsrechtswesen nicht fremd. Solche Beurlaubungen wurden, wie allgemein bekannt ist, von jeher immer wieder ausgesprochen. Daß ihre Durchführung möglich ist, ergibt sich bei einer Staatsbehörde, wie es die Behörde des Beklagten ist, daraus, daß es dem Staat freistehen muß, ob er von den Leistungen eines bei ihm Bediensteten Gebrauch machen will oder nicht, unbeschadet der Fortdauer von dessen Beschäftigungsverhältnis. Der Staat ist Träger und Inhaber der öffentlichen Gewalt, deren Ausübung er in grundsätzlich souveräner Weise nach seiner Selbstbestimmung vornimmt.

In der Anordnung lediglich einer Beurlaubung um ihrer selbst willen gegenüber dem Mitglied des Betriebsrates bei einer Behörde kann nun deswegen keine Benachteiligung dieses Betriebsratsmitgliedes liegen, weil diese Beurlaubung im Rahmen und als Ausfluß der staatlichen Hoheit erfolgt, unter der von vornherein alle Bediensteten bei einer Behörde stehen, gleichgültig, ob sie Betriebsratsmitglied sind oder nicht.

Die an sich mögliche Beurlaubung des Klägers um der Beurlaubung willen konnte jedoch nicht auf unbestimmte Zeit, sondern längstens nur auf die Dauer von drei Monaten, also vom 31. 1. 47 bis einschließlich 30. 4. 47, ausgesprochen werden. Da die Mitgliedschaft des Klägers zum Betriebsrat jedoch, mag der Betriebsrat auch am 18. 4. 47 seinen Rücktritt erklärt haben, erst später, nämlich mit dem 30. 5. 47, erlosch, stellt die über den 30. 4. 47 hinausgehende Beurlaubung des Klägers eine Benachteiligung für ihn dar.

Daß die Beurlaubung des Klägers nicht länger als auf die Dauer von höchstens drei Monaten im Jahr zulässig ist, ergibt sich aus einer nach Ansicht des erkennenden Gerichtes zwingend gebotenen entsprechenden Anwendung des § 11 Abs. 3 des Gesetzes über die Rechtsstellung der Beamten und Angestellten im öffentlichen Dienste des Landes Groß-Hessen. Wenn eine vorläufige Suspendierung durch die Landesregierung nur für längstens drei Monate innerhalb eines Jahres ausgesprochen werden kann, so muß dies für jede Beurlaubung um der Beurlaubung willen gelten. Das Gesetz will seinem eindeutigen Wortlaut nach eine zeitliche Begrenzung der vorläufigen Suspendierung vornehmen. Der Grund für diese Begrenzung ist nun nicht darin zu sehen, daß sich die Zwangsbeurlaubung nach § 11 Abs. 3 des Gesetzes über die Rechtsstellung der Beamten und Angestellten im öffentlichen Dienste des Landes Groß-Hessen in gewisser Weise einer disziplinarer Maßnahme nähert. Deswegen ist nur die vorläufige Suspendierung der Landesregierung vorbehalten. Es wurde schon gesagt, daß auch die vorläufige Suspendierung ihrem Wesen und Charakter nach trotz allem stets ein nichtdisziplinärer Akt ist, sie bleibt stets Beurlaubung um der Beurlaubung willen. Dann aber ergibt sich, daß die zeitliche Begrenzung bei einer vorläufigen Suspendierung ihren Grund darin findet, daß die Beurlaubung um der Beurlaubung willen schlechthin nur für eine bestimmte abgegrenzte Zeitdauer erfolgen soll. Hieraus folgt nun wieder, daß jede Beurlaubung um der Beurlaubung willen nur für eine begrenzte Zeit, entsprechend der angezogenen Gesetzesvorschrift, also auf die Dauer von drei Monaten, erfolgen kann.

STELLENAUSSCHREIBUNGEN

Zum sofortigen Dienstantritt wird ein tunlichst jüngerer Beamter des gehobenen Dienstes mit genauen Kenntnissen des Besoldungs- und Beamtenrechts für den Dienst in der Personalabteilung gesucht. Der Bewerber muß nachweisbar längere Zeit in diesen Sachgebieten mit Erfolg gearbeitet haben, über ein gute Schriftform verfügen und im persönlichen Auftreten den gesteigerten Anforderungen eines Ministeriums genügen. Politisch einwandfreie Bewerber wollen ihre Bewerbung mit ausführlichem Lebenslauf, Zeugnisabschriften und Spruchkammerentscheid richten an den Minister für Kultus und Unterricht, Wiesbaden, Bierstädter Straße 7.

Wiesbaden, 5. 2. 48

Hessisches Staatsministerium — Der Minister für Kultus und Unterricht

An dem städtischen Realgymnasium für Mädchen in Bad Homburg v. d. H. soll sofort oder später eine männliche oder weibliche akademisch gebildete Lehrkraft mit Lehrbefähigung für Latein (Oberstufe) eingestellt werden. Nebenfächer beliebig. Das Anstellungsverhältnis regelt sich mit einhalbjähriger Probezeit nach den gesetzlichen Bestimmungen. Bewerbungen mit den erforderlichen Unterlagen (Zeugnisse, Spruchkammerbescheid usw.) sind bis zum 1. 4. 48 an den Magistrat — Schulamt — Bad Homburg v. d. H. zu richten.

Bad Homburg v. d. H., 7. 2. 48

Der Magistrat

Bei der Gemeindeverwaltung ist ab sofort die Stelle des Gemeinsekretärs zu besetzen. Bewerber müssen das 30. Lebensjahr vollendet haben, den Nachweis einer längeren praktischen Verwaltungsarbeit erbringen und die nötigen Umgangsformen für größeren Publikumsverkehr besitzen. Schriftliche Bewerbungen mit Lebenslauf und Zeugnisabschriften sind zu richten an das Bürgermeisteramt Köppern (Tanus). Besoldung erfolgt nach TO A Gruppe VII.

Köppern, 6. 2. 48

Der Bürgermeister

Bei der Gemeindepolizeidienstabteilung Groß-Auheim ist ab sofort die Stelle eines Polizeiwachmeisters zu besetzen.

Die Besoldung erfolgt gemäß Viertem Gesetz zur Änderung des RBGs vom 15. 8. 47 nach Gruppe 8 c. Probezeit ist auf ein Jahr festgesetzt. Melden können sich Bewerber die im Stadt- und Landkreis Hanau und der näheren Umgebung wohnen. Bedingungen: Korrektes und sicheres Auftreten, politische und polizeiliche Unbescholtenheit, Mindestgröße 1,70 m, Altersgrenze zwischen 25 und 35 Jahren. Gesuche mit handgeschriebenem Lebenslauf sind bis spätestens 20. 3. 48 bei dem Unterzeichneten einzureichen.

Groß-Auheim, 4. 2. 48

Der Bürgermeister als Ortspolizeibehörde

Bei der Landesgehörlosenschule Camberg (Nassau) ist zum 1. 4. 48 die Stelle des Direktors zu besetzen. Es kommen nur Bewerber in Frage, die über langjährige Erfahrungen auf dem Gebiet der Taubstummenbeschulung verfügen. Beschäftigung zunächst im Angestelltenverhältnis nach Vergütungsgruppe III TO A, bei Bewährung Aussicht auf spätere Übernahme in das Beamtenverhältnis unter Einreihung in Bes.-Gruppe A 2 c 2 RBO. Bewerbungen von politisch einwandfreien Fachkräften unter Beifügung von Lebenslauf, Zeugnisabschriften und Nichtbetroffenenbescheid bzw. Spruchkammerentscheidung innerhalb von vier Wochen an nachstehende Anschrift:

Wiesbaden, 4. 2. 48

Der Landeshauptmann — Abteilung I — Wiesbaden, Schützenhofstr. 3

Das Stadtbauamt Marburg a. d. Lahn sucht als Leiter der Tiefbauabteilung einen erfahrenen, energischen Bauingenieur. Langjährige Kommunalpraxis, insbesondere in Fluß- und Straßenbau sowie im Entwässerungswesen, wird gefordert. Einstellung für Angestellte nach TO A, bei Bewährung Übernahme in das Beamtenverhältnis; für Beamte auf Probe mit Aufrückungsmöglichkeit nach Bes.-Gr. A 3 b. Bewerbungen mit Lebenslauf, Unterlagen über fachliche Arbeiten, Belege über bisherige Tätigkeit unter Beifügung beglaubigter Zeugnisabschriften, Spruchkammerentscheid, polizeil. Führungszeugnis und Lichtbild sind spätestens bis 31. 3. 48 an das Personalamt der Stadtverwaltung Marburg einzureichen.

Marburg, 10. 2. 48

Der Magistrat

Öffentlicher Anzeiger zum „Staats-Anzeiger für das Land Hessen“

A Gerichtsangelegenheiten

Aufgebote

500 Die Ehefrau Margarete Hardt, geb. Wagner in Bad Homburg v. d. H., Töpferweg 1, vertreten durch Rechtsanwalt Hafner, Bad Homburg v. d. H., hat beantragt, ihren verschollenen Ehemann Heinrich Hardt, geboren am 6. März 1913 in Groß-Krotzenburg, zuletzt wohnhaft in Bad Homburg v. d. H., Bachstraße 142, für tot zu erklären. Der Verschollene wird aufgefordert, sich spätestens im Aufgebotsstermin am 22. April 1948, 10 Uhr, vor dem unterzeichneten Gericht zu melden, widrigenfalls die Todeserklärung erfolgen wird. An alle, die Auskunft über Leben oder Tod des Verschollenen zu erteilen vermögen, ergeht die Aufforderung, spätestens im Aufgebotsstermin dem Gericht Anzeige zu machen. 4 UR II 77/47 Bad Homburg v. d. H., 6. 2. 48 **Amtsgericht**

501 Die Ehefrau Grete Körner, geb. Heilbrunn, in Jena, Erfurter Str. 14, I, hat beantragt, den Zeitpunkt des Todes a) ihrer in Riga verstorbenen Eltern Ferdinand Heilbrunn, geb. am 15. August 1875 in Widmannshausen, und Frau Klara Heilbrunn, geb. Stein, geb. am 3. Sept. 1885 in Reichenachsen, b) ihres in Polen verstorbenen Bruders Viktor Heilbrunn, geb. am 24. Okt. 1906 in Eschwege, sämtlich zuletzt wohnhaft gewesen in Eschwege, festzustellen. Jeder der Angaben über den Zeitpunkt des Todes der vorgenannten Personen machen kann, wird aufgefordert, diese bis zum 15. Mai 1948 dem unterzeichneten Gericht mitzutellen. F 21/47 **Amtsgericht**

502 Die Witwe des Ackermanns Johann Georg Konrad Köhler, Wilhelmine, geb. Engel, in Hailer, Krs. Gelnhausen, Haus Nr. 106, hat beantragt, ihren Sohn, den verschollenen ehemaligen Ersatzreservisten Wilh. Köhler,

geb. am 4. April 1892 in Hailer, Krs. Gelnhausen, zuletzt wohnhaft daselbst, für tot zu erklären. Der genannte Verschollene wird aufgefordert, spätestens zu dem auf den 28. April 1948, 9 Uhr, vor dem unterzeichneten Gericht anberaumten Aufgebotsstermin Nachricht zu geben, widrigenfalls er für tot erklärt werden kann. An alle, die Auskunft über Leben oder Tod des Verschollenen zu erteilen vermögen, ergeht die Aufforderung, spätestens im Aufgebotsstermin dem Gericht Anzeige zu machen. II 60/47 **Amtsgericht**

503 Die Frau Katharine Elise Strauch, Homberg, hat beantragt, ihren während des Krieges verschollenen Ehemann, den Bankinspektor Karl Strauch, zuletzt wohnhaft in Darmstadt, für tot zu erklären. Der bezeichnete Verschollene wird aufgefordert, sich bis spätestens Donnerstag, den 20. Mai 1948, 14 Uhr, vor dem unterzeichneten Gericht zu melden, widrigenfalls die Todeserklärung erfolgen wird. An alle, welche Auskunft über Leben und Tod des Verschollenen zu erteilen vermögen, ergeht die Aufforderung, spätestens im Aufgebotsstermin dem Gericht hiervon Anzeige zu machen. II 4/48 **Amtsgericht**

504 Der Küfer Bruno Kozalla, früher Sprendlingen, jetzt in Frankfurt a. M. wohnhaft, hat die Todeserklärung von seiner Ehefrau Maria Kozalla, geb. Königsmann, geb. 22. April 1904 in Simanowen, Krs. Sensburg, und seiner Kinder Bruno Kozalla, geb. 26. Jan. 1930 in Bischofsburg und Hildegard Kozalla, geb. 25. Mai 1932 in Bischofsburg, alle zuletzt wohnhaft in Bischofsburg, beantragt, die seit dem 25. Febr. 1945 verschollen sind. Die Verschollenen werden aufgefordert, dem Gericht bis zum 1. August 1948 Nachricht von ihrem Verbleib zu geben, widrigenfalls ihre Todeserklärung erfolgen kann. An alle, welche Auskunft

über Leben oder Tod der Verschollenen geben können, ergeht die Aufforderung, spätestens zum angegebenen Zeitpunkt dem Gericht Anzeige zu machen. F 6/47 **Amtsgericht**

505 Die Frau Gertrude Hartkopf, geb. Strauß, in Ingelheim-Mitte, Zuckerberg 23, hat beantragt, die verschollenen 1. Aron Strauß, geb. 24. September 1873, 2. dessen Ehefrau Lina, geb. Lindheimer, geb. 1. November 1873, 3. Max Strauß, geb. 12. April 1907, 4. Rosa Strauß, geb. Hirsch, Witwe des Emmanuel Strauß, geb. 26. April 1872, 5. Minna Strauß, geb. 24. September 1900, zuletzt wohnhaft in Michelstadt i. O. für tot zu erklären. Die bezeichneten Verschollenen werden aufgefordert, sich spätestens in dem auf den 16. April 1948, 9 Uhr, vor dem unterzeichneten Gericht, Zimmer 1, anberaumten Aufgebotsstermin zu melden, widrigenfalls die Todeserklärung erfolgen wird. An alle, welche Auskunft über Leben oder Tod der Verschollenen zu erteilen vermögen, ergeht die Aufforderung, spätestens im Aufgebotsstermin dem Gericht Anzeige zu machen. II 9/47 **Amtsgericht**

506 Die Witwe Hilda Kramer, geb. Fey, in Weilmünster (Ts.), am Bienenbach 6, hat beantragt, ihren Ehemann, den verschollenen Hermann Kramer, geboren am 23. November 1915 zu Laubuseschbach, von Beruf Schuster, zuletzt Stabsgefreiter bei Feldpost-Nr. 58 175 C, zuletzt wohnhaft in Weilmünster (Ts.), für tot zu erklären. Der bezeichnete Verschollene wird aufgefordert, sich spätestens in dem auf den 28. April 1948, 10 Uhr, vor dem unterzeichneten Gericht, Zimmer Nr. 19, anberaumten Aufgebotsstermin zu melden, widrigenfalls die Todeserklärung erfolgen wird. An alle, welche Auskunft über Leben oder Tod des Verschollenen zu erteilen vermögen, ergeht die Aufforderung,

spätestens im Aufgebotsstermin dem Gericht Anzeige zu machen. 3 II 6/47 **Amtsgericht**

507 Der Julius Wever in Twiste, Domäne, hat das Aufgebot des angeblich verlorengegangenen Sparkassenbuches der Kreisparkasse Waldeck, Hauptzweigstelle Arolsen, Nr. 6675, lautend auf den Namen Artur Wever in Twiste über 463,27 RM beantragt. Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, spätestens in dem auf Mittwoch, den 30. Juni 1948, 9 Uhr, vor dem unterzeichneten Gericht, Zimmer 9, anberaumten Aufgebotsstermin seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, widrigenfalls die Kraftlosklärung der Urkunde erfolgen wird. 2 F 2/48 **Amtsgericht**

508 Die Frieda Fingerhut in Arolsen, Bahnhofstr., hat das Aufgebot des angeblich verlorengegangenen Sparkassenbuches der Kreisparkasse Waldeck, Hauptzweigstelle Arolsen, Nr. 9432, lautend auf den Namen Marie Luise Fingerhut in Arolsen, geb. 14. Mai 1934, über 1090,67 RM, beantragt. Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, spätestens in dem auf Mittwoch, den 30. Juni 1948, 9 Uhr, vor dem unterzeichneten Gericht, Zimmer 9, anberaumten Aufgebotsstermin seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, widrigenfalls die Kraftlosklärung der Urkunde erfolgen wird. 2 F 1/48 **Amtsgericht**

509 Die Stadt Bad Nauheim, vertreten durch ihren 1. Beigeordneten, hat das Aufgebot zur Kraftlosklärung des angeblich verlorengegangenen Hypothekenbriefes der im Grundbuch Bad Nauheim, Blatt 20, Abt. III, Nr. 1, im Betrage von 25 400 GM und 2500 GM für Nebenleistungen eingetragenen Darlehenshypothek beantragt. Der Inhaber des Briefes wird aufgefordert, spätestens in dem auf Freitag, den 2. Juli 1948,

9 Uhr, Zimmer 20, vor dem unterzeichneten Gericht anberaumten Aufgebotstermin seine Rechte anzumelden und den Brief vorzulegen, widrigenfalls der Brief für kraftlos erklärt wird. 3 F 1/1948
 Bad Nauheim, 10. 2. 48
 Amtsgericht

510 Der Student Wilhelm Otto in Stuttgart-Weil im Dorf, vertreten durch seine Mutter Frau Ottilie Otto, geb. Wiener, daselbst, hat das Aufgebot des angeblich verlorengegangenen Hypothekenbriefes über die im Grundbuch von Darmstadt, Blatt 46 42 in Abt. III Nr. 3 zu Gunsten der Emilie Wiener in Darmstadt eingetragene Hypothek von RM 6000.— beantragt. Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, spätestens in dem auf Dienstag, den 11. Mai 1948, 9 Uhr vor dem unterzeichneten Gericht, Zimmer 223, anberaumten Aufgebotstermin seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, widrigenfalls die Kraftloserklärung der Urkunde erfolgen wird. 3 F 8/47
 Darmstadt, 13. 2. 48
 Amtsgericht

511 Die Viktoria zu Berlin Allgemeine Versicherungs-Akt.-Gesellschaft hat das Aufgebot des angeblich verlorengegangenen Hypothekenbriefes der zu Gunsten der Viktoria zu Berlin Allgemeine Versicherungs-Aktien-Gesellschaft im Grundbuch Frankfurt am Main-Eschersheim, Band 29, Blatt 1061, eingetragenen Hypothek von 16 000.— Goldmark beantragt. Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, spätestens in dem auf den 5. Juli 1948, 10 Uhr, vor dem unterzeichneten Gericht anberaumten Aufgebotstermin seine Rechte anzumelden und die Urkunden vorzulegen, widrigenfalls die Kraftloserklärung erfolgen wird. 3/4 F 31/48
 Frankfurt a. M., 7. 2. 48
 Amtsgericht

512 Die Stadtsparkasse Frankfurt am Main, Börsenplatz 5, hat als Bevollmächtigte der unten aufgeführten Sparkonteninhaber oder deren gesetzlichen Vertreter das Aufgebot folgender angeblich verlorengegangener Sparkassenbücher beantragt: Spark.-Buch Nr. 13 184 Schw. über 3370,07 RM für Hermann Becker, Frankfurt a. M.; Spark.-Buch Nr. 18 898 Ho. über 1801,47 RM für Karl und Karoline Elser, geb. Amnus, Frankfurt a. M.; Spark.-Buch Nr. 7336 Wo. über 628,12 RM für Witwe Maria Fritze, geb. Zimmermann, Oberlistingen über Kassel; Spark.-Buch Nr. 5706 Han. über 11 061,01 RM für Fritz und Katharina Lehr Wwe., Wetter (Hessen-Nassau); Spark.-Buch Nr. 6327 Ob. über 361,56 RM für Michael Pfnausch und Karoline, geb. Eibert, Frankfurt am Main; Spark.-Buch Nr. 9355 Z über 3500 RM für Willy Rube, Frankfurt am Main; Spark.-Buch Nr. 42 339 Do. über 881,67 RM für Alma Schumann, Vilbel; Spark.-Buch Nr. 55 079 Do. über 10 695,81 RM für Sigrid Stein, Frankfurt a. M. Die Inhaber der Urkunden werden aufgefordert, spätestens in dem auf den 5. Juli 1948, 10 Uhr, vor dem unterzeichneten Gericht anberaumten Aufgebotstermin ihre Rechte anzumelden und die Urkunden vorzulegen, widrigenfalls die Kraftloserklärung der Urkunden erfolgen wird. 3/4 F 32-39/48
 Frankfurt a. M., 5. 2. 48
 Amtsgericht

513 Von den nachstehend genannten Sparkassenbuchinhabern oder deren gesetzlichen Vertretern, vertreten durch die Polkytechnische Sparkasse von 1822 (Polytechnische Gesellschaft), Frankfurt a. M., Neue Malzer Straße 49/53, ist das Aufgebot folgender von der Frankfurter Sparkasse 1822 ausgestellter, angeblich verlorengegangener Sparkassenbücher beantragt worden: Konto Nr. 32 613 H über 10 000,54 RM für Frau Pauline Braun, geb. Hanke, in Frankfurt a. M.; Konto Nr. 70 047 H über 107,38 RM für Fräulein Helene Kreutzer in Frankfurt a. M.; Konto Nr. 17 417 III über 18 929,23 RM für Fräulein Anna Föller in Frankfurt am Main; Konto Nr. 1866 VII über 300,31 RM für Jean Pörtner in Frankfurt a. M.; Konto Nr. 24 777 II über 557,46 RM für Georg Förster in Frankfurt a. M.; Konto Nr. 23 922 H über 233,46 RM für Otto Schmidt in Berlin W 30; Konto Nr. 119 102 H über 12 197,47 RM für Josef Schmidt

in Frankfurt a. M.; Konto Nr. 68 368 H über 45,24 RM und Konto Nr. 80 219 H über 858,97 RM für Anna Rausinghing, geb. Hemmerle, in Frankfurt a. M.; Konto Nr. 16 418 XI über 103,28 RM für Fräulein Erna Helmer in Frankfurt a. M.; Konto Nr. 67 046 H über 2150,75 RM für Frau Sofie Peschke, geb. Frey, in Berlin-Reinickendorf; Konto Nr. 25 147 IV über 2150,66 RM für Paul Bibo in Frankfurt a. M.; Konto Nr. 119 877 H über 424,18 RM für Klaus Dieter Böckel in Frankfurt am Main; Konto Nr. 5261 XXI über 2030,83 RM für Jakob Körber in Nürnberg-Kraftshof; Konto Nummer 5098 XVIII über 1114,41 RM für Fräulein Anneliese Sölter in Frankfurt am Main; Konto Nr. 120 563 H über 453,17 RM für Ulrich Franz in Frankfurt a. M.; Konto Nr. 121 041 H über 477,22 RM für Ursula Franz in Frankfurt a. M.; Konto Nr. 25 063 H über 312,89 RM für Fritz Baum in Spremlingen (Kreis Offenbach); Konto Nr. 50 980 H über 3536,81 RM für Fräulein Emmy Sinnes in Frankfurt am Main; Konto Nr. 19 670 H über 3798,27 RM für Frau Sofie Christ in Frankfurt a. M.; Konto Nr. 16 840 II über 900,66 RM für Frau Klara Müller, geb. Vögele, in Frankfurt a. M. Die Inhaber der Urkunden werden aufgefordert, spätestens in dem auf den 5. Juli 1948, 10 Uhr, vor dem unterzeichneten Gericht anberaumten Aufgebotstermin ihre Rechte anzumelden und die Urkunden vorzulegen, widrigenfalls die Kraftloserklärung der Urkunden erfolgen wird. 3/4 F 10-30/48
 Frankfurt a. M., 3. 2. 48
 Amtsgericht

514 Die Witwe Sofie Gräf, geb. Hansmann, Frankfurt a. M., Eichwaldstraße 73, vertreten durch Rechtsanwalt Helfrich, Frankfurt a. M., hat das Aufgebot des angeblich verlorengegangenen Grundschuldbriefes über die im Grundbuch Frankfurt a. M., Bezirk 9, Band 13, Blatt 601 in Abteilung III unter Nr. 8 für die Eheleute Andreas Gräf und Sofie, geb. Hansmann, eingetragenen Grundschuld über 25 000 GM beantragt. Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, spätestens in dem auf den 5. Juli 1948, 10 Uhr, vor dem unterzeichneten Gericht anberaumten Aufgebotstermin seine Rechte anzumelden und die Urkunden vorzulegen, widrigenfalls die Kraftloserklärung der Urkunde erfolgen wird. 3/4 F 5/48
 Frankfurt a. M., 11. 2. 48
 Amtsgericht

515 Der Chrysostomus Schmitt, Frankfurt a. M., Lucestr. 3, hat das Aufgebot des angeblich verlorengegangenen Hypothekenbriefes der im Grundbuch von Frankfurt a. M., Bezirk Eschersheim, Band 92, Blatt 1182 Nr. 4 für die Vermögensverwaltung der NS-Kriegsopferversorgung GmbH, Berlin eingetragenen Hypothek von 2688,80 kg Feingold beantragt. Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, spätestens in dem auf den 8. Juni 1948, 10 Uhr, vor dem unterzeichneten Gericht anberaumten Aufgebotstermin seine Rechte anzumelden und die Urkunden vorzulegen, widrigenfalls die Kraftloserklärung der Urkunde erfolgen wird. 3/4 F 8/48
 Frankfurt a. M., 12. 2. 48
 Amtsgericht

516 Der Mittelrentner des belasteten Grundstücks Karl Bergk in Langgöns hat das Aufgebot des verlorengegangenen Hypothekenbriefes über die im Grundbuch von Langgöns, Blatt 1416, Abt. III, Nr. 1 eingetragene, mit 5% vom Hundert verzinsliche Hypothek über 1500.— RM beantragt. Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, spätestens in dem auf den 14. Juli 1948, 9 Uhr, vor dem unterzeichneten Gericht, Zimmer 16, anberaumten Aufgebotstermin seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, widrigenfalls die Kraftloserklärung des Briefes erfolgen wird. 6 F 10/47
 Gleben, 6. 1. 48
 Amtsgericht

517 In der Aufgebotsache der Eheleute Walter und Frieda Quas, Langenselbold, wegen des verlorenen Hypothekenbriefes vom 19. Mai 1926 über die im Grundbuch von Hanau Bd. 6130 in Abt. III unter Nr. 3 für den Uhrmacher Friedrich Wilhelm Stocker in Hanau eingetragene Hypo-

thek von 2945 RM wird der Aufgebotstermin vom 30. März 1948 auf den 14. Juli 1948, 9 Uhr, verlegt und die Aufgebotsfrist bis zu diesem Zeitpunkt verlängert. 3 F 9/47
 Hanau, 18. 2. 48
 Amtsgericht

518 Der Nachlassverwalter Wilhelm Meyer in Kassel-Harleshausen hat in der Nachlassverwaltungsache des kaufmännischen Angestellten Georg Heßler in Kassel das Aufgebotsverfahren zum Zwecke der Ausschließung von Nachlassgläubigern beantragt. Die Nachlassgläubiger werden daher aufgefordert, ihre Forderungen gegen den Nachlass des verstorbenen Georg Heßler spätestens in dem auf den 1. Juni 1948, 11 Uhr, vor dem unterzeichneten Gericht, Goethestraße 46, Zimmer 32, anberaumten Aufgebotstermin bei diesem Gericht anzumelden. Die Anmeldung hat die Angaben des Gegenstandes und des Grundes der Forderung zu enthalten; Beweisstücke sind in Urschrift oder in Abschrift beizufügen. Die Nachlassgläubiger, welche sich nicht melden, können (unbeschadet des Rechts vor den Verbindlichkeiten aus Pflichtteilsrechten, Vermächtnissen und Auflagen berücksichtigt zu werden) von den Erben nur insoweit Befriedigung verlangen, als sich nach Befriedigung der nicht ausgeschlossenen Gläubiger noch ein Überschuss ergibt. Die Gläubiger aus Pflichtteilsrechten, Vermächtnissen und Auflagen sowie die Gläubiger, denen der Erbe unbeschränkt haftet, werden durch das Aufgebot nicht betroffen. 10 VI 77/44
 Kassel, 8. 2. 48
 Amtsgericht

519 Der Gustav Edelhoff zu Bad Wildungen, Hindenburgstr. 41, hat das Aufgebot des verlorengegangenen Sparkassenbuchs Nr. E 219/ der Kreissparkasse Waldeck in Korbach über 1087,25 RM beantragt. Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, spätestens in dem auf den 6. Juli 1948, 12 Uhr, vor dem unterzeichneten Gericht anberaumten Aufgebotstermin seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, widrigenfalls die Kraftloserklärung der Urkunde erfolgen wird. 3 F 5/48
 Korbach, 14. 2. 48
 Amtsgericht

520 Die Kreissparkasse Marburg (Lahn) hat das Aufgebot des angeblich verlorengegangenen Sparkassenbuchs Nr. 8770 der ehemaligen Städtischen Sparkasse Kirchhain, jetzt Hauptzweigstelle der Kreissparkasse Marburg (Lahn), lautend auf den Namen Lotte Engstfeld in Kirchhain, Am Stadtgraben 507, beantragt. Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, spätestens in dem auf den 15. Juni 1948, 10 Uhr, anberaumten Aufgebotstermin seine Rechte anzumelden und das Sparkassenbuch vorzulegen, widrigenfalls dessen Kraftloserklärung erfolgen wird. 2 F 11/48
 Marburg (Lahn), 4. 2. 48
 Amtsgericht

521 Die Kreissparkasse Marburg (Lahn) hat das Aufgebot des angeblich verlorengegangenen Sparkassenbuchs Nr. 5675 der ehemaligen Städtischen Sparkasse Kirchhain, jetzt Hauptzweigstelle der Kreissparkasse Marburg (Lahn), lautend auf Ewald Engstfeld in Kirchhain, Am Stadtgraben 507, beantragt. Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, spätestens in dem auf den 15. Juni 1948, 10 Uhr, vor dem unterzeichneten Gericht, Zimmer 8, anberaumten Aufgebotstermin seine Rechte anzumelden und das Sparkassenbuch vorzulegen, widrigenfalls dessen Kraftloserklärung erfolgen wird. 2 F 10/48
 Marburg (Lahn), 4. 2. 48
 Amtsgericht

522 Der Zimmermann und Landwirt Heinrich Haas aus Ober-Lais hat das Aufgebot des verlorengegangenen Hypothekenbriefes vom 1. März 1926 über die auf dem Grundstück Grundbuchblatt Ober-Lais, Blatt 397 in Abt. III Nr. 14 für den Hessischen Staat eingetragene zinsfreie Darlehen im Betrage von 2500.— RM (zweitausendfünfhundert Reichsmark) beantragt. Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, spätestens in dem auf 3. Juni 1948, 9.30 Uhr, vor dem unterzeichneten Gericht, Zimmer 6, anberaumten Aufgebotstermin seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen,

widrigenfalls die Kraftloserklärung der Urkunde erfolgen wird. F 1/48
 Nidda, 19. 2. 48
 Amtsgericht

523 Revierförster Albert Friedrich aus Marjoh (Kw. Schlüchtern) Nr. 149 hat das Aufgebot des angeblich verlorengegangenen Eisernen Sparbuchs Nr. 1777 der Sparkasse in Schlüchtern mit einem Bestand von 267,44 RM, ausgestellt auf seinen Namen, beantragt. Der Inhaber des Buches wird aufgefordert, spätestens in dem auf den 4. Juni 1948 um 9 Uhr anberaumten Aufgebotstermin seine Rechte anzumelden und das Sparkassenbuch vorzulegen, widrigenfalls es für kraftlos erklärt wird. F 7/47
 Schlüchtern, 4. 2. 48
 Amtsgericht

524 Die Witwe Lina Waldschmidt, geb. Schneider, aus Frankenbach, Dorfstraße 13, hat das Aufgebot des Sparkassenbuchs der Kreissparkasse Wetzlar, Zweigstelle Rodheim a. d. B., Konto-Nr. 5099, ausgestellt auf Witwe Lina Waldschmidt, geb. Schneider, aus Frankenbach, und mit einem Barbestand von 4424,87 Reichsmark, in Worten: viertausendvierhundertvierundzwanzig und 87/100 RM abschließend, beantragt. Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, spätestens in dem auf den 1. Nov. 1948, 9 Uhr, vor dem unterzeichneten Gericht anberaumten Aufgebotstermin seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, widrigenfalls die Kraftloserklärung der Urkunde erfolgen wird. 3 F 3/48
 Wetzlar, 30. 1. 48
 Amtsgericht

Handelsregistriert

525 Süßmostgeräte-Zentrale Obererbach, Gesellschaft mit beschr. Haftung, in Bad Homburg v. d. H. Der Geschäftsführer Alfons Knobloch ist gestorben; an seiner Stelle ist Arthur Gantner zum Geschäftsführer bestellt. Eingetragen am 8. Jan. 1948.
 HR B 39

Georg Denfeld in Bad Homburg v. d. H. Dem August Theil und der Frau Katharina Denfeld, beide in Bad Homburg v. d. H., ist Gesamtprokura erteilt. Eingetragen am 13. Jan. 1948.
 HR A 124

Carl Ott & Co. in Bad Homburg v. d. H. Kaufmann Fritz Beyer, Lippstadt, ist aus der Gesellschaft ausgeschlossen. Heinz Donath ist in die Gesellschaft als persönlich haftender Gesellschafter eingetreten. Jeder Gesellschafter ist nur in Gemeinschaft mit einem zweiten Gesellschafter, bei Gesellschaften über 1000 RM in Gemeinschaft mit den übrigen Gesellschaftern vertretungsberechtigt. Eingetragen am 23. Jan. 1948.
 HR A 180
 Taunus-Möbel-Industrie Ludwig See-Köppern, Frau Irene Föller, geb. See, in Köppern i. Ta. ist in das Geschäft als persönlich haftender Gesellschafter aufgenommen. Offene Handelsgesellschaft, die am 1. Jan. 1946 begonnen hat. Eingetragen am 28. Jan. 1948.
 HR A 39

Arthur Pflimayer, Bad Homburg v. d. H. Inhaber: Kaufmann Arthur Pflimayer in Bad Homburg v. d. H. Eingetragen am 24. Jan. 1948.
 HR A 234
 Friedrichsdorfer Zwieback- und Nahrungsmittelfabrik Milupa-Pauly, Gesellschaft mit beschränkter Haftung, in Friedrichsdorf (Ta.). Kaufmann Alfred Martens wird zum weiteren Geschäftsführer bestellt. Er vertritt die Gesellschaft mit einem anderen Geschäftsführer oder einem Prokuristen. Der Frau Henny Weber ist Prokura erteilt. Sie vertritt die Gesellschaft mit einem anderen Geschäftsführer. Eingetragen am 20. Jan. 1948.
 HR B 14
 Fahrrad-Etzel, Kommanditgesellschaft A. K. E., in Bad Homburg v. d. H. Persönlich haftender Gesellschafter: Albert Etzel, Bad Homburg v. d. H. Kommanditgesellschaft, die am 1. Jan. 1947 begonnen hat. Es ist ein Kommanditist vorhanden. Dem Kaufmann Karl Etzel ist Prokura erteilt. Eingetragen am 2. Febr. 1948.
 HR A 225
 Bad Homburg v. d. H., 4. 2. 48
 Amtsgericht

526 Firma Deutsche Steinindustrie, Aktiengesellschaft, Reichenbach (Odw.). Rechtsverhältnisse: Zum stellvertre-

tenden Vorstandsmitglied ist der Steinmetztechniker Franz Reinsch in Bensheim-Schönbürg bestellt. HR B 58 Bensheim, 13. 2. 48 Amtsgericht

527 Firma Albert Koert O. H. G., Metallwarenfabrik; Sitz: Ober-Ramstadt. Persönlich haftende Geschäftsführer: Albert Koert, Kaufmann, in Ober-Ramstadt, Margarethe Keller, geb. Maurer, in Ober-Ramstadt. Rechtsverhältnisse: Offene Handelsgesellschaft. Die Gesellschaft hat am 1. Juli 1946 begonnen. Zur Vertretung der Gesellschaft sind die Geschäftsführer nur gemeinschaftlich berechtigt. 8 HR A 431 n Darmstadt, 28. 1. 48 Amtsgericht

528 Firma Phönix-Wiederaufbau, Gesellschaft mit beschränkter Haftung. Sitz: Darmstadt. Gegenstand des Unternehmens: Wiederaufbau zerstörter Gebäude, Grundstücke und sonstiger Sachwerte auf eigene oder fremde Rechnung sowie Beratung und Finanzierung. Geschäfte, die der Förderung dieses Zweckes dienen, sind gleichfalls gestattet, ebenso der Erwerb von und die Beteiligung an ähnlichen Unternehmungen. Grund- und Stammkapital: 80 000 RM. Geschäftsführer: Hans Eckhard, Kaufmann, in Frankfurt a. M. Rechtsverhältnisse: Gesellschaft mit beschränkter Haftung. Der Gesellschaftsvertrag ist am 11. September 1945 festgestellt. Die Gesellschaft wird durch einen oder mehrere Geschäftsführer vertreten. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so wird die Gesellschaft durch mindestens zwei Geschäftsführer oder durch einen Geschäftsführer und einen Prokuristen vertreten. 8 HR B 80 n Darmstadt, 6. 2. 48 Amtsgericht

529 Firma Wilhelm Leuschner, Armaturen; Sitz: Ober-Ramstadt. Geschäftsinhaber: Wilhelm Leuschner, Kaufmann, in Ober-Ramstadt. Prokura: Friedrich Dietrich in Darmstadt ist Einzelprokura erteilt. 8 HR A 438 n Darmstadt, 6. 2. 48 Amtsgericht

530 Firma „Ernst Ihrig“, Darmstadt. Firma: Ernst Ihrig, O. H. G. Geschäftsinhaber: 1. Ernst Ihrig, Kaufmann, in Darmstadt, 2. Lotte Ihrig, kaufmännische Angestellte, in Darmstadt. Rechtsverhältnisse: Offene Handelsgesellschaft. Die Gesellschaft hat am 1. Januar 1946 begonnen. Die Firma wird mit dem Zusatz O. H. G. fortgeführt. 8 HR A 293 n Darmstadt, 6. 2. 48 Amtsgericht

531 Firma „Klepper & Sohn“, Lebensmittelgroßhandlung in Darmstadt. Firma: Klepper & Sohn, Lebensmittelgroßhandlung. Geschäftsinhaber: Ludwig Klepper, Kaufmann, in Darmstadt, wohnhaft z. Z. in Groß-Bieberau im Odenw. Rechtsverhältnisse: Geschäft und Firma sind mit Aktiven und Passiven mit Wirkung vom 15. Okt. 1947 auf den neuen Inhaber übergegangen. Die im Betrieb des Geschäfts begründeten Verbindlichkeiten des früheren Inhabers werden von dem neuen Inhaber übernommen. 8 HR A 145 n Darmstadt, 6. 2. 48 Amtsgericht

532 Firma „Hans Röder“, gen. Armaturen-Röder, Inh. Hans Ignaz Röder in Darmstadt; Hildegard Jürgen, geb. Röder, in Darmstadt ist Einzelprokuristin. 8 HR A 443 n Darmstadt, 6. 2. 48 Amtsgericht

533 Firma Willh. Braum Söhne, Dillenburg. Der Ehefrau Sophie Braum, geb. Zeiß, in Dillenburg ist Einzelprokura erteilt. HR A 340 Dillenburg, 6. 2. 48 Amtsgericht

534 Hessisch-Nassauische Überlandzentrale GmbH, Oberscheid. Der bisherige Geschäftsführer Alfred Kärthäuser ist abberufen und Landeshauptmann Otto Witte in Wiesbaden, „Domhotel“, durch Erlaß des Hessischen Staatsministeriums vom 17. Februar 1947 zum Treuhänder und alleinigen Geschäftsführer bestellt worden. HR B 90 Dillenburg, 28. 1. 48 Amtsgericht

535 Frankische Eisenwerke AG, Adolfsbütte bei Niederscheid. Kaufmann Oskar Müller in Wissenbach ist Prokura erteilt derart, daß er gemeinschaftlich mit einem Vorstands-

mitglied oder einem anderen Prokuristen die Firma vertreten kann. HR B 100 Dillenburg, 30. 1. 48 Amtsgericht

536 Firma August Schneider, Weingroßhandlung, in Dillenburg; Fräulein Anna Schindenhütte, Dillenburg ist Prokura erteilt. HR A 321 Dillenburg, 5. 2. 48 Amtsgericht

537 Firma Steinindustrie GmbH, Haiger; Fräulein Edda Hering in Stegen ist zur alleinigen Geschäftsführerin bestellt worden. HR B 98 Dillenburg, 26. 1. 48 Amtsgericht

538 Offene Handelsgesellschaft Patt, Rompf & Co., Dillenburg. Die Ehefrau Marie Rompf, geb. Conrad, Dillenburg, ist aus der Gesellschaft ausgeschieden und der Bauingenieur Ernst Rompf jun., Dillenburg, als persönlich haftender Geschäftsführer ist in die Gesellschaft eingetreten. Letzterer ist zur Vertretung der Gesellschaft nicht berechtigt. HR A 335 Dillenburg, 30. 1. 48 Amtsgericht

539 Fa. Karl Haardt, Frohnhausen. Dem Kaufmann Wilhelm Roth, Dillenburg, ist Einzelprokura erteilt worden. Die Hermann Lück und Fräulein Linda Morgner erteilten Prokuren sind widerrufen. HR A 399 Dillenburg, 2. 2. 48 Amtsgericht

540 Firma „Hessia-Werk, Hessische Bekleidungs- und Textilindustrie, Gesellschaft mit beschränkter Haftung“, mit dem Sitz in Eschwege. Gegenstand des Unternehmens ist die Herstellung von Damen-, Herren- und Kinder-oberbekleidung, von Berufsbekleidung und Unterwäsche sowie der Großhandel mit Textilwaren aller Art. Das Stammkapital beträgt 100 000 RM. Geschäftsführer ist der Fabrikant Adalbert Heßberger in Eschwege. Er bringt als Geschäftsführer den Betrieb der bisherigen Gesellschaft bürgerlichen Rechts Hessia-Werk, Hessische Bekleidungs- und Textilindustrie, ein, der mit 75 000 RM auf seine Stammeinlage anzurechnen wird. Der Gesellschaftsvertrag ist am 29. Juli 1947 abgeschlossen worden. HR B 12 Eschwege, 11. 2. 48 Amtsgericht

541 v. Eschwege'sche Gutsbetriebe Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Aue. Durch Beschluß der Gesellschafter vom 18. Okt. 1947 ist die Gesellschaft mit Wirkung vom 1. Juli 1947 aufgelöst. Zu Liquidatoren sind bestellt: Rechtsanwalt Dr. Richter und Johannes Baumgart, Eschwege, Carl Ludwig von Eschwege, Aue. HR B 3 Eschwege, 12. 2. 48 Amtsgericht

542 „Mainelektra“, Gesellschaft für Elektro-Apparatebau mit beschränkter Haftung, (Alt-Heddernheim 13). Unter dieser Firma wurde am 3. Februar 1948 eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit dem Sitz in Frankfurt a. M. eingetragen. Gegenstand des Unternehmens ist die Herstellung und der Vertrieb elektrischer Geräte und Einrichtungen für Haushalt, Gewerbe und Industrie, insbesondere aller Wärmegeräte, wie Elektroherde, Tauchsieder, medizinische Sterilisatoren, ferner elektrische Beleuchtungseinrichtungen unter Verwendung von Gasentladungsröhren (Kaltlicht). Der Gesellschaftsvertrag ist am 31. Dezember 1946 abgeschlossen, er ist frühestens am 31. Dezember 1949 mit einer Kündigungsfrist von sechs Monaten kündbar; er verlängert sich jeweils um ein weiteres Jahr zu denselben Bedingungen, wenn die Kündigung nicht erklärt wird. Das Stammkapital beträgt 30 000 RM. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so wird die Gesellschaft durch zwei Geschäftsführer oder durch einen Geschäftsführer in Gemeinschaft mit einem Prokuristen vertreten. Zum Geschäftsführer ist der Ingenieur Carl Kayser, Frankfurt am Main, bestellt. Als nicht eingetragene wird noch veröffentlicht: Die Gesellschafter Ingenieur Carl Kayser in Frankfurt a. M. und Frau Hermine Schwarz Wwe., geb. Braun, in Frankfurt a. M. bringen die von ihnen bisher unter der Firma H. T. C. Kayser betriebene Einzelhandelsfirma mit Aktiven und Passiven auf Grund der Bilanz per 30. Juni 1946 in die Ge-

sellschaft ein. Die eingebrachten Geschäftsgegenstände betragen 20 000 RM. Durch die eingebrachten Gegenstände sind die Stammeinlagen der beiden Gesellschafter von je 10 000 RM ausgeglichen. Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen im Öffentlichen Staatsanzeiger zum Amtsblatt der Regierung in Wiesbaden. 7 HR B 1126 Implex, Gesellschaft mit beschränkter Haftung, (Frankfurt a. M. - Höchst, Wassgaustraße 14). Unter dieser Firma ist am 3. Februar 1948 eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung eingetragen worden. Der Sitz ist Frankfurt a. M. Gegenstand des Unternehmens ist der Handel, besonders Import und Export mit Waren aller Art. Der Gesellschaftsvertrag ist am 9. April 1947 abgeschlossen. Jeder Gesellschafter kann die Gesellschaft mit einer Frist von einem Jahr, erstmalig zum 31. Dezember 1950, durch eingeschriebenen Brief an die Gesellschaft kündigen. Die Frist verlängert sich jeweils um drei Jahre, wenn die Kündigung unterbleibt. Das Stammkapital beträgt 20 000 RM. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so wird die Gesellschaft durch zwei Geschäftsführer gemeinschaftlich oder durch einen Geschäftsführer in Gemeinschaft mit einem Prokuristen vertreten. Zu Geschäftsführern sind bestellt die Kaufleute Albert Kehr, Frankfurt a. M., und Kurt Linsky, Frankfurt a. M., Höchst. Beide sind von den Beschränkungen des § 181 BGB. befreit. 7 HR B 1127

Michael Märkl & Co., Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Reparaturwerkstätte, Nah- und Fernfahrt, (Kriegstraße 52). Unter dieser Firma ist am 4. Februar 1948 eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit dem Sitz in Frankfurt a. M. eingetragen worden. Gegenstand des Unternehmens ist 1. die Ausführung von Reparaturen an Kraftfahrzeugen, 2. die Ausführung von Lohnfahrten. Der Gesellschaftsvertrag ist am 29. Mai 1946/27. Dezember 1946 abgeschlossen. Der Gesellschaftsvertrag kann nicht vor dem 31. Dezember 1950 gekündigt werden. Die Kündigungsfrist beträgt sechs Monate. Wird die Kündigung nicht erklärt, verlängert sich der Vertrag immer um ein weiteres Jahr. Das Stammkapital beträgt 23 900 RM. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so wird die Gesellschaft durch zwei Geschäftsführer gemeinschaftlich oder durch einen Geschäftsführer in Gemeinschaft mit einem Prokuristen vertreten. Zum Geschäftsführer ist der Werkzeugmacher Michael Märkl, Frankfurt a. M., bestellt, er ist von den Beschränkungen des § 181 BGB. befreit. 7 HR B 1128

Neueintragen: Bauunternehmung Dr. Knees & Co., Frankfurt a. M., (Untermainkai 30. Ausführung von Bauten jeder Art und aller sonstigen Geschäfte, die mit der Errichtung von Bauten zusammenhängen.) Offene Handelsgesellschaft mit Beginn am 1. Januar 1947. Persönlich haftende Gesellschafter sind: a) Bauingenieur Dr.-Ing. Adolf Knees, b) Dipl.-Ing. Helmut Linsenhoff, c) Ingenieur Fritz Linsenhoff, alle Frankfurt a. M. Zur Vertretung der Gesellschaft sind nur zwei Gesellschafter gemeinsam ermächtigt. 7 HR A 4803 Dey, Meier & Co. in Frankfurt a. M., (Arndtstraße 11/1. Vertretung von Firmen in der chemischen und der Packmittel-Industrie.) Offene Handelsgesellschaft mit Beginn am 1. März 1947. Persönlich haftende Gesellschafter sind die Kaufleute Carl Dey, Walter E. Meier und Dr. Helmut Schulze, alle Frankfurt a. M. Zur Vertretung der Gesellschaft sind nur zwei Gesellschafter gemeinsam berechtigt. 7 HR A 4812

Veränderungen: Gebrüder Ruths. Otto Ruths ist durch Tod ausgeschieden. Karoline, genannt Lina Ruths, geb. Cauterin, und Elisabeth Ruths sind als persönlich haftende Gesellschafter eingetreten. Elisabeth Ruths ist nicht vertretungsberechtigt. 7 HR A 3092 Ludolf Buhr. Jetzt Kommanditgesellschaft mit Beginn am 1. Okt. 1945. Persönlich haftende Gesellschafter

sind: Johanna Buhr, geb. Ropertz, und Franz Rolf Buhr, beide Frankfurt am Main; letzterer ist nicht vertretungsberechtigt. Es ist ein Kommanditist vorhanden. Die Prokura Johanna Buhr, geb. Ropertz, ist erloschen. Die Firma ist geändert in Ludolf Buhr, Kom.-Ges. 7 HR A 4175 Für die Eintragungen in Klammern keine Gewähr. Frankfurt a. M., 13. 2. 48 Amtsgericht

543 7. Febr. 1948: Firma Gemeinnützige Opel-Wohnbau-Gesellschaft mbH. Rüsselsheim. Durch Gesellschafterbeschuß vom 7. Januar 1948 wurde § 14 Abs. 1 Satz 2 der Satzung gestrichen und § 20 neu wie folgt geändert: Von der Gesellschaft ausgehende Bekanntmachungen erfolgen im Staatsanzeiger für das Land Hessen. HR B 39 Groß-Gerau, 7. 2. 48 Amtsgericht

544 Firma Gebr. Güth, Lochmühle bei Oberzeuzheim. Die Gesellschaft ist aufgelöst. Der bisherige Gesellschafter Müller Anton Güth ist alleiniger Inhaber der Firma. HR A 133 Hadamar, 11. 2. 48 Amtsgericht

Neueintragen: 545 22. Okt. 1947: Mühlentbau Karl Behnen in Groß-Krotzenburg. Inhaber: Kaufmann Karl Behnen, Groß-Auhain. 4 HR A 1842

30. Nov. 1947: „Tepha“-Gesellschaft für pharmazeutische und chemisch-technische Erzeugnisse mit beschränkter Haftung. Sitz: Wolfgang bei Hanau (früher Frankfurt a. M.). Gegenstand des Unternehmens: Erwerb und Verwertung von Verfahren und Patenten der chemischen, chemisch-technischen, elektrotechnischen, kosmetischen und pharmazeutischen Industrie. Stammkapital: 20 000 RM. Geschäftsführer: Kaufmann Hans Müller und Chemiker Dr. Fritz Klänhardt, beide Wolfgang bei Hanau, Diplom-Kaufmann Robert Hansen, Jürlissen (Bayern); Gesellschaft mit beschränkter Haftung. Der Gesellschaftsvertrag ist am 20. Januar 1947 abgeschlossen und zuletzt geändert am 16. Juli 1947. Die Dauer der Gesellschaft ist zunächst auf 15 Jahre, vom 20. Januar 1947 ab gerechnet, beschränkt. Erfolgt nicht spätestens zwei Jahre vorher eine schriftliche Kündigung dieses Gesellschaftsvertrages seitens eines Gesellschafters, so gilt der Vertrag stillschweigend auf fünf Jahre verlängert und so fort, bis spätestens zwei Jahre vor Ablauf desselben schriftliche Kündigung erfolgt. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so ist jeder allein zur Vertretung der Gesellschaft berechtigt. Öffentliche Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen durch den Hessischen Staatsanzeiger. 4 HR B 311

Veränderungen: 20. Nov. 1947: Seb. Treusch in Hanau. Eugen Vorberg ist durch Tod aus dem Geschäft ausgeschieden. Dieses ist im Wege der Erbauseinandersetzung von der Erbengemeinschaft auf die Miterbin Fräulein Reinhold Vorberg in Langenselbold als Alleininhaberin unter gleicher Firma übergegangen. Auf Grund des Pachtvertrages vom 11. Juni 1947 ist sodann das Geschäft unter gleicher Firma auf Frau Elisabeth Hartmann, geb. Stemberger, in Frankfurt a. M. übergegangen. 4 HR A 1694 18. Nov. 1947: Gebr. Rabe in Hanau. Die Prokuren des Kaufmanns Louis Coquet und des Uhrmachers Balthasar Sauer, beide in Hanau, sind erloschen. Fräulein Elise Coquet und Fräulein Erika Sauer, beide in Hanau, ist Gesamtprokura in der Weise erteilt, daß jede der beiden Prokuristinnen zusammen mit einer der Gesellschafterinnen oder der anderen Prokuristin zeichnungsberechtigt ist. 4 HR A 1716 27. Aug. 1947: Commerz- und Privatbank, Aktiengesellschaft, Filiale Hanau. Auf Grund des Gesetzes Nr. 57 mit ausdrücklicher Genehmigung der amerikanischen Militärregierung und des Hessischen Staatsministeriums ist der Name geändert in „Mitteldeutsche Creditbank, Filiale Hanau“, Volkswirt Dr. Ludwig Florian, Frankfurt a. M., ist vom Hessischen Ministerpräsidenten auf Grund des Gesetzes Nr. 57 der Militärregierung Deutschland zum Verwalter der ehemaligen Niederlassungen

der Commerz- und Privatbank im Lande Hessen ernannt. 4 HR B 260
24. Okt. 1947: Dresdener Bank, Filiale Hanau. Auf Grund des Gesetzes Nr. 57 mit ausdrücklicher Genehmigung der amerikanischen Militärregierung und des Hessischen Staatsministeriums ist der Name geändert in „Rhein-Main-Bank“. Zweigniederlassung Hanau. Dr. Hans Jau, Frankfurt a. M., ist vom Hessischen Ministerpräsidenten auf Grund des Gesetzes Nr. 57 der Militärregierung Deutschland zum Verwalter der ehemaligen Niederlassungen der Dresdener Bank im Lande Hessen ernannt. HR B 292
Hanau, 6. 2. 48

Amtsgericht

516 Firma Alexander Hinze, Kaffee- rosterei, Spirituosenhandlung, Korb- bach. Der Frau Hildegard Hinze, geb. Wichard, in Korbach ist Prokura erteilt. HR A 184
Korbach, 11. 2. 48

Amtsgericht

517 Holzhäuser und Mülhause, Off- setdruck, Buchdruck, Buchbinderlei, Pa- pier-, Schul- und Geschenkartikel, in Springlingen. Der Kaufmann Eugen Sallweg aus Langen ist als persön- lich haftender Gesellschafter eingetre- ten. Zur Vertretung der Gesellschaft sind alle drei Gesellschafter allein berech- tigt. HR A III 230
Langen, 11. 2. 48

Amtsgericht

518 Firma Heinrich Böhmer, Dach- ziegelwerk u. Tonwarenfabrik GmbH, Ravalzhausen. Die Vertretungsbefug- nis des ausgeschiedenen Geschäftsfüh- rers Max Köninger ist erloschen. Der Kaufmann Josef Klement in Ra- valzhausen ist zum Geschäftsführer bestellt, dieser ist als Gesellschafter in die Firma eingetreten. HR B 2
Langenselbold, 10. 2. 48

Amtsgericht

519 2. Febr. 1948: Georg Otterbein- Schlossermeister, in Lauterbach. Dem Kaufmann Heinrich Otterbein in Lauterbach ist Einzelprokura erteilt. HR A 75
Lauterbach, 2. 2. 48

Amtsgericht

520 27. Jan. 1948: Omnibusver- kehr Lauterbach Joost van Os, Lauter- bach. Firmeninhaber ist der Kaufmann Joost van Os in Bad Sülzschliff. HR A 74
Lauterbach, 27. 1. 48

Amtsgericht

521 Firma Limburger Kerzen- und Wachwarenfabrik A. Spieweg in Lim- burg: Der Ehefrau Irmgard Wenger, geb. Spieweg, ist Prokura erteilt. HR A 520
Limburg, 9. 2. 48

Amtsgericht

522 An Stelle des verstorbenen Ge- schäftsinhabers Kaufmann Josef Wag- ner ist seine Witwe Rosa, geb. Ditzel, in Limburg getreten. Den Kirschnern Heinrich Josef Wagner, Annerose Wagner und Karlheinz Wagner ist Einzelprokura erteilt. HR A 380
Limburg, 6. 2. 48

Amtsgericht

523 Firma C. Baudorff in Mar- burg: Dem Kaufmann Walter Hiff in Marburg ist Prokura erteilt. HR A 75
Marburg (Lahn), 3. 2. 48

Amtsgericht

524 Christian Vogt, Schlüchtern, (Herstellbetrieb in Holzwaren, Ha- nauer Straße, Barackenlager). Inhaber: Christian Vogt, Kaufmann, Vollmerz. HR A 137
Schlüchtern, 10. 2. 48

Amtsgericht

525 10. Febr. 1948: Firma Luise Burkard, Schreibwaren-, Spielwaren- großhandlung, Postkarten-Bilderver- trieb, in Wellburg (Lahn) und als deren Inhaber die Ehefrau des Kauf- manns Franz Burkard, Luise, geb. Erdniss, in Wellburg, Marktstraße 9. Dem Kaufmann Franz Burkard in Wellburg ist Prokura erteilt. HR A 256
Wellburg, 16. 2. 48

Amtsgericht

526 Firma Berkenhoff & Co., Kin- zenbach. Die Prokura des Ober- ingenieurs Paul Menken, Kinzenbach, ist erloschen. HR A 582
Wetzlar, 13. 1. 48

Amtsgericht

Güterrechtsregistersachen

527 Geschäftsführer John Werner Cibellus und dessen Ehefrau Maria, geb. Rbeingans, beide in Bad Hom- burg v. d. H. Die Verwaltung und Nutznießung des Ehemannes an dem

Vermögen der Ehefrau ist durch nota- riellen Ehevertrag vom 29. Dez. 1947 ausgeschlossen. Eingetragen am 15. Jan. 1948. GR 550
Kaufmann Karl Emanuel Potesil und Frau Erna Potesil, geb. Saffe, beide in Bad Homburg v. d. H. Die Verwaltung und Nutznießung des Mannes an dem Vermögen der Frau ist ausgeschlossen, notariellen Ehevertrag vom 15. Dez. 1947. Eingetragen am 15. Jan. 1948. GR 551

Erich Kaden und Frau Maud Kaden, geb. Klaus, in Bad Homburg v. d. H. Die Verwaltung und Nutznießung des Mannes an dem Vermögen der Ehe- frau ist durch notariellen Ehevertrag vom 9. Jan. 1948 ausgeschlossen. Ein- getragen am 20. Jan. 1948. GR 552
Gärtner Erich Fischer und Hildegard, geb. Müller, beide in Bad Hom- burg v. d. H. Die Verwaltung und Nutznießung des Ehemannes an dem Vermögen seiner Frau ist durch nota- riellen Vertrag vom 2. Juni 1947 aus- geschlossen. Eingetragen am 23. Jan. 1948. GR 553

Treuhänder Dr. Friedrich Gießel und Frieda, geb. Stumpf, in Bad Hom- burg v. d. H. Die Verwaltung und Nutznießung des Mannes an dem Ver- mögen der Ehefrau ist durch nota- riellen Ehevertrag vom 19. Dez. 1947 ausgeschlossen. Eingetragen am 24. Jan. 1948. GR 554
Kreis Syndikus Assessor Hans Georg Ehrig und Margarete Elfriede Ehrig, geb. Richter, in Bad Homburg v. d. H. Die Verwaltung und Nutznießung des Ehemannes an dem Vermögen der Frau ist durch notariellen Ehevertrag vom 27. Sept. 1946 ausgeschlossen. Ein- getragen am 28. Jan. 1948. GR 555
Bad Homburg v. d. H., 4. 2. 48

Amtsgericht

528 8. Febr. 1948: Karl-Heinz Droese, Kaufmann, und dessen Ehefrau Maria, geb. Szymanski, Bad Nauheim, haben durch notariellen Vertrag vom 3. Okt. 1947 Gütertrennung vereinbart unter Ausschluß der Verwaltung und Nutzn- iebung des Ehemannes am einge- brachten Gut sowie allem in der Ehe zu erwerbenden Vermögen der Ehe- frau. GR 658
Bad Nauheim, 9. 2. 48

Amtsgericht

529 19. Jan. 1948: Zahnarzt Dr. med. dent. Friedrich-Karl Borgell und Elisabeth, geb. Rosenstock, Bring- hausen: Durch notariellen Vertrag vom 16. Januar 1948 ist die Verwal- tung und Nutznießung des Ehemannes am Vermögen der Ehefrau aus- geschlossen. GR 154
Bad Wildungen, 10. 2. 48

Amtsgericht

530 Der Papiermacher Friedrich Jakob Philipp Petermann und Ehefrau Paula Mathilde, geb. Samstag, beide wohnhaft in Bensheim, haben durch Ehevertrag vom 2. Dez. 1947 Güter- trennung vereinbart. GR 413
Bensheim, 11. 2. 48

Amtsgericht

531 Eheleute Hans Petermann und Anneliese, geb. Romels, beide in Hep- penheim. Durch Vertrag vom 6. März 1947 ist die Vereinbarung über die Gütertrennung widerrufen. GR 394
Bensheim, 11. 2. 48

Amtsgericht

532 Landwirt Wilhelm Hardt in Alendebach und dessen Ehefrau Marie, geb. Euler, haben durch ge- richtlichen Vertrag vom 20. Jan. 1948 Gütertrennung vereinbart. GR 196
Büdingen, 31. 1. 48

Amtsgericht

533 Franz Edmund, Kaufmann, und Hedwig, geb. Heilscher, in Dillenburg: Durch Ehevertrag vom 13. Januar 1948 ist die Verwaltung und Nutznießung des Mannes ausgeschlossen. GR 182
Dillenburg, 5. 2. 48

Amtsgericht

534 Köhler, Arthur, Steinmetz- meister, in Eschwege, und Erna, geb. Markert, in Eisenach. Die Verwaltung und Nutznießung des Mannes an dem Vermögen der Ehefrau ist durch notariellen Vertrag vom 2. Jan. 1948 ausgeschlossen. GR 160
Eschwege, 2. 2. 48

Amtsgericht

535 Rausch, Karl Josef, Reichsbahn- inspektorenwärter, und Erna, geb. Bilitzner, Altenhof/Rhön. Durch nota- riellen Vertrag vom 17. Jan. 1948 ist die Verwaltung und Nutznießung des Mannes ausgeschlossen. GR 403
Gersfeld, 12. 2. 48

Amtsgericht

536 Im hiesigen Güterrechtsregister ist für folgende Eheleute Gütertren- nung eingetragen worden: 8. Dez. 1947: Fabrikant Karl Decker und Wil- helmine, geb. Daubert, in Hochstadt durch Ehevertrag vom 7. Nov. 1947. 4 GR 483
Hanau a. M., 6. 2. 48

Amtsgericht

537 Durch notariellen Ehe- und Erbvertrag vom 3. Dez. 1946 haben die Eheleute Josef Röder, Bürger- meister und Zimmermeister in Wüsten- sachsen, und Frieda, geb. Melster, die allgemeine Gütergemeinschaft verein- bart. Die Fortsetzung der Güterge- meinschaft ist ausgeschlossen. GR 202
Hilders/Rhön, 22. 11. 47

Amtsgericht

538 16. Jan. 1948: Eheleute Reh, Erich Philipp Ferdinand, Laboratoriums- leiter, und Grete Christiane, geb. Weidenhammer, in Kassel-Nieder- zwahren. Durch notariellen Vertrag vom 5. Dez. 1947 ist die Verwaltung und Nutznießung des Ehemannes am eingebrachten Gute der Ehefrau aus- geschlossen. GR 33a

24. Jan. 1948: Eheleute Dick, Walter Gustav, Handlungsgehilfe in Kassel, und Margarete Magdalene, geb. Albr. Durch notariellen Vertrag vom 15. Jan. 1948 ist die Verwaltung und Nutzn- iebung des Ehemannes an dem Ver- mögen der Ehefrau, auch an dem von ihr zukünftig zu erwerbenden, aus- geschlossen. GR 35

2. Febr. 1948: Dr. med. Bethke, Harald, Arzt in Kassel, und Doro- thea, verw. Wilken, geb. Vogt. Durch notariellen Vertrag vom 27. Dez. 1947 ist die Verwaltung und Nutznießung des Mannes an dem Vermögen der Frau ausgeschlossen. GR 35a
20. Jan. 1948: Kanthack, Gerhard Günter, Kriminalkommissar a. D., und Charlotte, geb. Fuß, in Kassel. Durch notariellen Vertrag vom 5. Jan. 1948 ist die Verwaltung und Nutznießung des Ehemannes an dem Vermögen der Ehefrau, auch an dem von ihr zu- künftig zu erwerbenden, ausgeschlos- sen. GR 34a
Kassel, 14. 2. 48

Amtsgericht

539 Eheleute Baumeister Otto Ha- mann und Berta, geb. Horr, in Schön- berg (Taunus): Durch notariellen Ver- trag vom 26. Januar 1948 ist die Ver- waltung und Nutznießung des Ehe- mannes am Vermögen der Ehefrau ausgeschlossen. 4 GR 220
Königsstein (Ts.), 10. 2. 48

Amtsgericht

540 Die Errungenschafts-Gemein- schaft vom Tage der Eheschließung ab haben vereinbart durch Vertrag vom: 19. Aug. 1947: Maurer Wilhelm Diehl und Ehefrau Elisabeth Ell, geb. Am- mann in Villingen (Oberh.).
28. Aug. 1947: Bergarbeiter Gustav Johann Hermann Peppelbos und Ehefrau Lina, geb. Zimmer, in Vil- lingen (Oberh.).

3. Sept. 1947: Holzarbeiter Heinrich Jung und Ehefrau Emma, geb. Zim- mer, in Villingen (Oberh.).
15. Sept. 1947: Schuhmacher und Land- wirt Otto Keiber IV. und Ehefrau Lina, geb. Diehl, in Villingen (Oberh.).
15. Sept. 1947: Maurer Robert Keiber und Ehefrau Marta, geb. Böcher, in Villingen (Oberh.).

17. Sept. 1947: Schuhmacher Wilhelm Hofmann und Ehefrau Minna, geb. Bär, in Freleusen (Oberh.).
18. Sept. 1947: Invalide Wilhelm Ruppel und Ehefrau Anna, geb. Erb, in Münster (Kreis Gießen).

17. Nov. 1947: Landwirt Wilhelm Dörr II. und Ehefrau Anna, geb. Stark, in Wetterfeld (Oberh.).
12. Dez. 1947: Landwirt Ferdinand Jochem und Ehefrau Elisabeth, geb. Leidner, in Villingen (Oberh.).

26. Jan. 1948: Lokheizer Georg Sten- gel und Ehefrau Elisabeth, geb. Mel- chior, in Laubach (Oberh.).
27. Jan. 1948: Landwirt Heinrich Binkel II. und Ehefrau Lydia Friede- rike, geb. Schäffer, in Laubach (Obh.).
30. Jan. 1948: Lagerarbeiter Christian Bremter und Ehefrau Marie Ottilie, geb. Hofmeister, in Laubach (Oberh.).

II. Gütertrennung haben vereinbart durch Vertrag vom:
9. Aug. 1947: Kraftfahrer Johann Fritzel und Ehefrau Emma Meta, geb. Friedrich, in Wetterfeld (Oberh.).

4. Aug. 1947: Kaufmann Fritz Alfred Hösel und Ehefrau Anna Ellabeth, geb. Müller, verw. Jäger, in Villingen (Oberh.).
24. Jan. 1948: Kaufmann Alois Hoppe und Ehefrau Maria Helene, geb. Treuge, in Laubach (Oberh.).

III. Allgemeine Gütergemeinschaft vom Tage der Eheschließung ab haben vereinbart durch Vertrag vom:
27. Jan. 1948: Landwirt Wilhelm Schuchmann und Ehefrau Anna, geb. Orth in Altenhain (Oberh.). Die Fort- setzung der allgemeinen Gütergemein- schaft ist ausgeschlossen worden. GR 382 E 1
Laubach (Oberh.), 3. 2. 48

Amtsgericht

571 Der Kaufmann Wolf Sigurd Horn in Schotten und seine Ehefrau Ingeborg Horn, geb. Kaaten, daseibat, haben durch Vertrag vom 19. Dec. 1947 die Verwaltung und Nutznießung des Ehemannes am eingebrachten Gut der Ehefrau ausgeschlossen. GR 110
Schotten, 4. 2. 48

572 Eheleute Anstreicher Wilhelm Danz und Lieselotte Danz, geb. Ger- lach, in Witzhausen: Durch Ver- trag vom 23. Januar 1948 ist Güter- trennung vereinbart. GR 100
Witzhausen, 31. 1. 48

573 Hengsthaltungsgenossenschaft für den Kreis Hersfeld und angrenzenden Gebiete, eGmbH, Gegenstand des Unter- nehmens: Die Haltung von Zucht- hengsten zur Förderung der boden- ständigen Warm- und Kaltblut- zucht. Gnr 27
Hersfeld, 12. 1. 48

574 Firma „Werkstätten für Heim- arbeit und Hausgewerbe, eingetragene Genossenschaft mit beschränkter Haft- pflicht zu Kirchhain mit dem Sitz in Kirchhain. Die Satzung ist am 19. Sep- tember 1947 festgestellt. Gegenstand des Unternehmens ist die Herstellung und der Vertrieb von Korb- und Flechtwaren aller Art. Gnr 35
Kirchhain, Bez. Kassel, 7. 1. 48

575 9. Febr. 1948: Firma Langen- steiner Spar- und Darlehnskassen- verein eGmbH, zu Langenstein wurde geändert in: Raiffeisenkasse Langen- stein eGmbH, in Langenstein. Gnr J
Kirchhain, Bez. Kassel, 9. 2. 48

576 Mechaniker Hermann Wasem in Darmstadt: Spielseg, Kreisschleife oder Kreisscheibe mit vom Mittelpunkt aus geführte und im Kreis sich be- wegende Figuren, deren Bewegungen durch Vernetzungen der Scheibe er- folgen. An der Oberfläche der Scheibe können Bilder aufgetragen werden, wie z. B. Landschafts-, Sportbilder u. a. m., welche jeweils zu den auf den Schei- ben befindlichen Figuren im Einklang stehen. Die Teile des Spieles können aus Holz, Blech oder sonstigen Mate- rialien bestehen. Schutzfrist drei Jahre. Angemeldet am 5. Januar 1948, 10.55 Uhr. 8 MR 26
Darmstadt, 20. 1. 48

577 Fabrikant: Willi Schulz in Frankfurt a. M. Muster eines gefal- teten Briefbogens „Postfirst“ mit bedruckter Rückseite: oben: Flächen- muster; Fabrik-Nr. P. Sch 2; Schutz- frist drei Jahre; angemeldet am 21. November 1947, 13 Uhr. MR 5474
Maler und Graphiker P. Wilhelm Man- ner in Frankfurt a. M.; Muster für Titelblatt für Loseblattkalender: oben: Flächenmuster: Geschäfts-Nr. 1948; Schutzfrist drei Jahre; angemeldet am 13. November 1947, 13 Uhr. MR 5473
Kaufmann Emil Eitzenberger in Frank- furt a. M.; Modell „Lederfiguren, ins- besondere als Buchzeichen“; oben: plastische Erzeugnisse; Geschäfts- Nr. 251; Schutzfrist drei Jahre; an- gemeldet am 10. Dez. 1947, 12 Uhr. MR 5475
Meta Krefl in Frankfurt a. M.; Drei Modelle „Knäuelhalter für Handarbei- ten und dergl.“; oben: Muster für plastische Erzeugnisse; Geschäfts-

578 9. Febr. 1948: Firma Langen- steiner Spar- und Darlehnskassen- verein eGmbH, zu Langenstein wurde geändert in: Raiffeisenkasse Langen- stein eGmbH, in Langenstein. Gnr J
Kirchhain, Bez. Kassel, 9. 2. 48

579 9. Febr. 1948: Firma Langen- steiner Spar- und Darlehnskassen- verein eGmbH, zu Langenstein wurde geändert in: Raiffeisenkasse Langen- stein eGmbH, in Langenstein. Gnr J
Kirchhain, Bez. Kassel, 9. 2. 48

580 9. Febr. 1948: Firma Langen- steiner Spar- und Darlehnskassen- verein eGmbH, zu Langenstein wurde geändert in: Raiffeisenkasse Langen- stein eGmbH, in Langenstein. Gnr J
Kirchhain, Bez. Kassel, 9. 2. 48

581 9. Febr. 1948: Firma Langen- steiner Spar- und Darlehnskassen- verein eGmbH, zu Langenstein wurde geändert in: Raiffeisenkasse Langen- stein eGmbH, in Langenstein. Gnr J
Kirchhain, Bez. Kassel, 9. 2. 48

582 9. Febr. 1948: Firma Langen- steiner Spar- und Darlehnskassen- verein eGmbH, zu Langenstein wurde geändert in: Raiffeisenkasse Langen- stein eGmbH, in Langenstein. Gnr J
Kirchhain, Bez. Kassel, 9. 2. 48

583 9. Febr. 1948: Firma Langen- steiner Spar- und Darlehnskassen- verein eGmbH, zu Langenstein wurde geändert in: Raiffeisenkasse Langen- stein eGmbH, in Langenstein. Gnr J
Kirchhain, Bez. Kassel, 9. 2. 48

584 9. Febr. 1948: Firma Langen- steiner Spar- und Darlehnskassen- verein eGmbH, zu Langenstein wurde geändert in: Raiffeisenkasse Langen- stein eGmbH, in Langenstein. Gnr J
Kirchhain, Bez. Kassel, 9. 2. 48

Nr. 10, 11, 12; Schutzfrist drei Jahre; angemeldet am 8. Okt. 1947, 12 Uhr. MR 5476

Kaufmann Emil Eltzenberger in Frankfurt a. M.: Verschlusenes Kästchen mit dem Modell einer Puppengarnitur; Muster für plastische Erzeugnisse; Geschäfts-Nr. 252; Schutzfrist drei Jahre; angemeldet am 27. Jan. 1948, 12.45 Uhr. MR 5477

Frankfurt a. M., 3. 2. 48 Amtsgericht
578 Architekt u. Bauingenieur Otto Mucha in Herbhorn, Austräße 14, am 10. Dez. 1947, 11 Uhr: 1 Muster offene Zeichnung, darstellend: Schalungslose Massivdecke „Bauart Mucha“, plastisches Erzeugnis, Schutzfrist 10 Jahre. MR 210

Herbhorn, 20. 1. 48 Amtsgericht
579 Ing. Helmut Krämer in Hatnbach (Kreis Hersfeld): Ein kombinierter Schrank mit einem Sesselbett, welches zusammengeklappt in den Schrank eingeschoben werden kann, offen, für plastische Erzeugnisse. Schutzfrist fünf Jahre. Angemeldet am 21. Januar 1948, 11.30 Uhr. MR 8

Hersfeld, 2. 2. 48 Amtsgericht

Vereinsregistersachen

580 Verein „Landesverband der Arbeiter-Wohlfahrt Hessen“ mit dem Sitz in Frankfurt a. M. VR 1862

Frankfurt a. M., 13. 2. 48 Amtsgericht
581 Touristen-Verein „Die Naturfreunde“ in Sprendlingen. VR 77

Kanggen, 11. 2. 48 Amtsgericht
582 Albertus-Magnus-Kolleg Königsstein in Königsstein (Taunus). VR 87

Königsstein/Ts., 17. 2. 48 Amtsgericht
583 Verein „Deutsche Gesellschaft zur Bekämpfung der spinalen Kinderlähmung e. V.“ mit dem Sitz in Weilburg/Lahn. VR 85

Weilburg, 24. 1. 48 Amtsgericht
584 Neustädter Interessengemeinschaft in Wetzlar: Die Satzung ist am 3. August 1947 errichtet. VR 141

Wetzlar, 5. 2. 48 Amtsgericht

Öffentliche Zustellungen

585 In Sachen des Albert Ludwig Stahlheber, Feintäschner, geboren am 21. Juni 1907, Offenbach am Main, Bieberer Straße 100 — Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Heinrich Offenbach a. M. — gegen seine Ehefrau Helene Stahlheber, geb. Störz, geboren am 28. Januar 1920, früher in Offenbach a. M., Marienstraße 24, wohnhaft, jetzt unbekanntem Aufenthalts, wegen Ehescheidung ist Termin zur mündlichen Verhandlung des Rechtsstreits auf Donnerstag, den 29. April 1948, 9 Uhr, vor dem Landgericht Darmstadt, 3. Zivilkammer, bestimmt, zu dem die Beklagte hiermit geladen wird. Sie wird gleichzeitig aufgefordert, einen beim Landgericht zugelassenen Rechtsanwalt zu ihrer Vertretung zu bestellen und etwaige Einwendungen und Beweismittel unverzüglich durch diesen in einem Schriftsatz dem Gericht mitzuteilen.

3 R 354/46 Darmstadt, 13. 2. 48 Landgericht

586 Die Ehefrau Margarete Leicher, geb. Meier, in Frankfurt/M., Dunkerstraße 5 — Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. W. Müller, Frankfurt a. M. — klagt gegen den Friedrich Leicher, Maschinenschlosser in Sochaux (Doubs), Hotel 2. Peugeot, Frankreich, wegen Ehescheidung mit dem Antrage, die vor dem Standesbeamten in Frankfurt/M. am 11. Mai 1944 geschlossene Ehe der Parteien zu scheiden und den Beklagten für allein schuldig an der Scheidung zu erklären. Der Beklagte wird zur mündlichen Verhandlung des Rechtsstreits vor die 5. Zivilkammer des Landgerichts in Frankfurt/M. auf den 30. März 1948, 10 Uhr, Gerichtsneubau, Zimmer 131, mit der Aufforderung, sich durch einen bei diesem Gerichte zugelassenen Rechtsanwalt als Prozeßbevollmächtigten vertreten zu lassen, geladen. 2/5 R 18/48

Frankfurt a. M., 28. 1. 48 Landgericht

587 Der Angestellte Alexander Paß, Frankfurt a. M., Hynspergerstr. 31 — Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. Kappus, Frankfurt a. M. — klagt gegen seine Ehefrau Erna Paß, geb. Margus, früher in Estland, z. Z. unbekanntem Aufenthalts, wegen Ehescheidung mit dem Antrage, die am 10. Dez. 1932 in Elva (Estland) geschlossene Ehe der Parteien zu scheiden. Die Beklagte wird zur mündlichen Verhandlung des Rechtsstreits vor die 4. Zivilkammer des Landgerichts in Frankfurt a. M. auf den 16. April 1948, 9 Uhr, Gerichtsneubau, Zimmer 130, geladen mit der Aufforderung, sich durch einen bei diesem Gerichte zugelassenen Rechtsanwalt als Prozeßbevollmächtigten vertreten zu lassen. 2/4 R 54/48

Frankfurt a. M., 11. 2. 48 Landgericht

588 Der Apotheker Ernst Birkenbergs in Frankfurt a. M., Friedrichstraße 2, bei Bergmann — Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. Bergmann in Frankfurt a. M. — klagt gegen seine Ehefrau Jilga-Milda Birkenbergs, geb. Krebs, z. Z. unbekanntem Aufenthalts, auf Ehescheidung aus § 48 des Ehegesetzes mit dem Antrage, die Ehe zu scheiden, die Beklagte als alleinschuldig zu erklären und ihr die Kosten des Rechtsstreits aufzuerlegen. Der Kläger ladet die Beklagte zur mündlichen Verhandlung des Rechtsstreits vor die 6. Zivilkammer des Landgerichts in Frankfurt am Main, Gerichtsneubau, Zimmer 132, auf den 6. April 1948, 9 Uhr, mit der Aufforderung, sich durch einen bei diesem Gerichte zugelassenen Rechtsanwalt als Prozeßbevollmächtigten vertreten zu lassen. 2/6 R 46/48

Frankfurt a. M., 17. 2. 48 Landgericht

589 Der Tischler Günter Persch, früher wohnhaft gewesen in Fürstenwalde (Spree), jetzt wohnhaft in Eichenberg, Krs. Witzchenhausen, Haus Nr. 34 — Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. Anton Witzchenhausen — klagt gegen seine Ehefrau Cornelia Persch, geb. Zutmek, zuletzt wohnhaft gewesen in Fürstenwalde (Spree), jetzt unbekanntem Aufenthalts, mit dem Antrage, die Ehe der Parteien auf Grund alleinigen Verschuldens der Beklagten zu scheiden. Die Beklagte wird zur mündlichen Verhandlung des Rechtsstreits vor die 16. Zivilkammer des Landgerichts Kassel in Kassel, Im Druseltal 1, Luisenhaus, Zimmer 8, auf den 4. Mai 1948, 9 Uhr, geladen mit der Aufforderung, sich durch einen bei dem hiesigen Gerichte zugelassenen Rechtsanwalt als Prozeßbevollmächtigten vertreten zu lassen. Die öffentliche Zustellung ist am 28. Januar 1948 bewilligt worden. 16 R 14/48 Wl.

Kassel, 30. 1. 48 Landgericht

590 Die Ehefrau Charlotte Kupy, geb. Scheidt, Volkmarssen, Ob. Steinweg Nr. 6 — Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. Höiting, Volkmarssen — klagt gegen ihren Ehemann, den Betriebsing. August Kupy, jetzt unbekanntem Aufenthalts, mit dem Antrage, die Ehe der Parteien auf Grund alleinigen Verschuldens des Beklagten zu scheiden. Der Beklagte wird zur mündlichen Verhandlung des Rechtsstreits vor die 13. Zivilkammer des Landgerichts Kassel in Kassel, Im Druseltal 1 (Luisenhaus), Zimmer 8, auf den 12. Mai 1948, 9 Uhr, geladen mit der Aufforderung, sich durch einen bei dem hiesigen Gerichte zugelassenen Rechtsanwalt als Prozeßbevollmächtigten vertreten zu lassen. Die öffentliche Zustellung ist am 5. Febr. 1948 bewilligt worden. 2 R 663/47 Wo

Kassel, 5. 2. 48 Landgericht

591 Die Ehefrau Helene Kazmarzyk, verw. Lautenbach, geb. Roloff, in Kleinenglis — Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Frhr. v. Stein, Fritzlar — klagt gegen ihren Ehemann, den Bergmann August Kazmarzyk, wahrscheinlich in Mikutschütz (Krs. Beuthen), R.-Mudchow-Straße 72, jetzt unbekanntem Aufenthalts, mit dem Antrage, die Ehe der Parteien auf Grund alleinigen Verschuldens des Beklagten zu scheiden. Der Beklagte wird zur mündlichen Verhandlung des Rechtsstreits vor die 7. Zivilkammer

des Landgerichts Kassel in Kassel, Im Druseltal 1, Luisenhaus, Zimmer Nr. 8, auf den 20. April 1948, 9 Uhr, geladen mit der Aufforderung, sich durch einen bei dem hiesigen Gerichte zugelassenen Rechtsanwalt als Prozeßbevollmächtigten vertreten zu lassen. Die Klägerin ladet den Beklagten zur mündlichen Verhandlung des Rechtsstreits vor die 5. Zivilkammer des Landgerichts in Limburg (Lahn) auf den 18. Mai 1948, 11.30 Uhr, in das Amtsgerichtsgebäude in Biedenkopf mit der Aufforderung, sich durch einen bei diesem Gerichte zugelassenen Rechtsanwalt als Prozeßbevollmächtigten vertreten zu lassen. 3 R 487/47

Limburg, 18. 2. 48 Landgericht

592 Die Ehefrau Berta Becker, geb. Krämer, in Biedenkopf, Pingsweidstraße 9 — Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. Bornemann in Biedenkopf — klagt gegen ihren Ehemann, den Schlosser Wilhelm Becker, jetzt unbekanntem Aufenthalts, mit dem Antrage auf Ehescheidung. Die Klägerin ladet den Beklagten zur mündlichen Verhandlung des Rechtsstreits vor die 5. Zivilkammer des Landgerichts in Limburg (Lahn) auf den 18. Mai 1948, 11.30 Uhr, in das Amtsgerichtsgebäude in Biedenkopf mit der Aufforderung, sich durch einen bei diesem Gerichte zugelassenen Rechtsanwalt als Prozeßbevollmächtigten vertreten zu lassen. 3 R 487/47

Limburg, 18. 2. 48 Landgericht

593 Die Frau Vera Krizanowski, geb. Hill, in Wiesbaden, Winkler Straße 5 — Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Maday in Wiesbaden — klagt gegen den Johann Krizanowski, geb. am 29. Okt. 1918 in Watten-scheid, z. Z. unbekanntem Aufenthalts, wegen Nichtigkeit der Ehe mit dem Antrage auf Nichtigkeitserklärung der Ehe. Die Klägerin ladet den Beklagten zur mündlichen Verhandlung des Rechtsstreits vor die 3. Zivilkammer des Landgerichts in Wiesbaden, Gerichtstr. 2, auf den 10. Mai 1948, 9 Uhr, mit der Aufforderung, sich durch einen bei diesem Gerichte zugelassenen Rechtsanwalt als Prozeßbevollmächtigten vertreten zu lassen. 2b R 87/48

Wiesbaden, 10. 2. 48 Landgericht

594 Die Ehefrau Elisabeth Weibel, geb. Müller, in Aulenhäuser (Oberlahnkreis) klagt gegen den Christoph Ott, z. Z. unbekanntem Aufenthalts, früher in Weibhausen bei Uffenheim, wegen Forderung mit dem Antrage, den Beklagten zu verurteilen: 1. an die Klägerin 95 RM nebst 4 1/2 Zinsen seit dem 1. Oktober 1947 sowie 9,22 RM Kosten des Arrestverfahrens zu bezahlen, 2. die Kosten des Rechtsstreits zu tragen. Die öffentliche Zustellung der Klage an den Beklagten ist durch Beschluß des Gerichts vom 12. Februar 1948 bewilligt. Zur mündlichen Verhandlung des Rechtsstreits wird der Beklagte vor des Amtsgericht in Weilburg (Lahn), Zimmer Nr. 19, auf den 22. April 1948, 9 Uhr, geladen. C 27/48

Weilburg, 14. 2. 48 Amtsgericht

des Landgerichts Kassel in Kassel, Im Druseltal 1, Luisenhaus, Zimmer Nr. 8, auf den 20. April 1948, 9 Uhr, geladen mit der Aufforderung, sich durch einen bei dem hiesigen Gerichte zugelassenen Rechtsanwalt als Prozeßbevollmächtigten vertreten zu lassen. Die öffentliche Zustellung ist am 20. November 1947 bewilligt worden. 2 R 88/47 Fri.

Kassel, 12. 2. 48 Landgericht

595 Durch Beschluß vom 6. Febr. 1948 ist der Christian Dickhaut, geb. am 24. Febr. 1905 in Mörfelden, zuletzt wohnhaft daselbst, für tot erklärt worden. Zeitpunkt des Todes: 10. Sept. 1943, 24 Uhr. 4 II 258/47

Groß-Gerau, 6. 2. 48 Amtsgericht

596 In dem Aufgebotsverfahren zum Zwecke der Feststellung der Todeszeit des verstorbenen Tagelöhners Bernat Schrot, geb. am 7. Febr. 1897, zuletzt wohnhaft gewesen in Szálka (Ungarn), hat das Amtsgericht in Hochheim/M. am 26. Jan. 1948 beschlossen: Als Zeitpunkt des Todes des Tagelöhners Bernat Schrot, geb. am 7. Febr. 1897, wird der 11. August 1942, 24 Uhr, festgestellt. Die Kosten des Verfahrens einschl. der notwendigen außergerichtlichen Kosten des Verfahrens und der Aufgebotsveröffentlichungen im Staatsanzeiger und im Main-Taunus-Anzeiger trägt die Antragstellerin Frau Barbara Schrot, geb. Eibek, wohnhaft in Breckenheim, Hauptstr. 96. 2b F 7/47

Hochheim a. M., 26. 1. 48 Amtsgericht

597 Der am 6. August 1913 in Bingenheim, Kreis Bidingen, geborene, zuletzt in Ober-Widdersheim wohnhaft gewesene, Landwirt Wilhelm Waas

will für tot erklärt. Als Zeitpunkt seines Ablebens wird der 8. Jan. 1945, 8 Uhr, festgesetzt. Die Entscheidung ergeht gebühren- und auslagenfrei.

Nidda, 20. 1. 48 Amtsgericht

598 Durch Ausschlußurteil vom 11. Febr. 1948 ist das Sparkassenbuch der Kreissparkasse Waldeck in Arolsen Nr. 4796 über 777.— RM, ausgestellt für den Schulhelfer Karl Engelhard in Volkhardinghausen, für kraftlos erklärt worden. F 1/47

Arolsen, 11. 2. 48 Amtsgericht

599 Zwangsversteigerung. Termin: Dienstag, 20. April 1948, 9 Uhr, im Sitzungssaal des Amtsgerichts Bad Orb, Zimmer 4. Bezeichnung der Grundstücke: Parzellen: zu 15255/3305 etc. Wohnhaus mit Hofraum und Hausgarten, Haselstraße, 4/20 Ar; zu 15255/3305 etc. Hofraum, Hausgarten, 1,41 Ar. Eigentümer: Ehefrau des Tagelöhners Jakob Prehler, Margarete, geb. Mack, in Bad Orb. Die Versteigerung findet zum Zwecke der Aufhebung der Erbengemeinschaft statt. K 3/47

Bad Orb, 7. 2. 48 Amtsgericht

600 In dem Entschuldungsverfahren Eduard Oppermann in Langen wird das Verfahren eingestellt, da der Betrieb außergerichtlich saniert worden ist. 3 Lw E

Darmstadt, 11. 2. 48 Amtsgericht

601 Dem Kaufmann Hans Walther Blum, geb. 19. Januar 1898 in Ffm., wohnhaft in Ffm., Neuhofstr. 40, wird auf Grund des Artikels 1 § 1 des Gesetzes zur Verhütung von Mißbräuchen auf dem Gebiete der Rechtsberatung vom 13. Dez. 1935 (RGBl. I S. 1478) die Erlaubnis zur außergerichtlichen Einziehung von Forderungen mit dem Geschäftsitz in Frankfurt a. M. erteilt. 371 a E. 1. 315/7

Frankfurt a. M., 6. 2. 48 Der Amtsgerichtspräsident

602 Die wegen Verschwendung aus-gesprochene Entmündigung des Bauern Josef Jonas aus Allmuis ist durch Beschluß des Amtsgerichts Fulda vom 21. Januar 1948 aufgehoben worden. 4 E 5/47

Fulda, 21. 1. 48 Amtsgericht

603 In der Aufgebotsache der Ehefrau Erna Wolfschlag, geb. Vogt, in Kassel, Virchowstr. 28, hat das Amtsgericht Kassel in der Sitzung vom 3. Febr. 1948 durch den Amtsgerichtsrat Dr. Westerhausen für Recht erkannt: Der Hypothekenbrief über die im Grundbuch von Kirchdittmold, Blatt 1230 in Abt. III unter Nr. 14 für den Privatmann August Vogt in Kassel, durch Erbfolge auf die Witwe Johanna Vogt, geb. Bonnewitz, übergegangen, eingetragene zu 5 1/2% verzin-sliche Darlehnsforderung von 2000.— FGM wird für kraftlos erklärt. Die Kosten des Aufgebotsverfahrens trägt die Antragstellerin. 10 F 244/46

In der Aufgebotsache der Kasseler Wohnstätten GmbH. — Gemeinnütziges Wohnungsunternehmen in Kassel — vertreten durch ihren Vorstand, hat das Amtsgericht Kassel in der Sitzung vom 3. Febr. 1948 durch den Amtsgerichtsrat Dr. Westerhausen für Recht erkannt: Der Grundschuldbrief über die im Grundbuch von Kassel, Band 16, Blatt 400 in Abt. III unter Nr. 9 zu Gunsten des Arbeiter-Bauvereins in Kassel eingetragene 10% verzin-sliche Darlehnsforderung von 27 791.— RM wird für kraftlos erklärt. Die Kosten des Aufgebotsverfahrens trägt die Antragstellerin. 10 F 75/47

Kassel, 3. 2. 48 Amtsgericht

604 Zwangsversteigerung. Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen die im Grundbuch von Schwarzenborn (Kreis Ziegenhain) Band 31, Blatt Nr. 899 eingetragenen, nachstehend beschriebenen Grundstücke am 12. Mai 1948, 9 Uhr, an der Gerichtsstelle versteigert werden, und zwar die dem Schreiner Heinrich Seipel in Schwarzenborn (Kreis Ziegenhain) gehörige ideale Hälfte, Genarkung Schwarzenborn: Kartenblatt Nr. 26, Parzelle Nr. 296, Hausgarten in den Honig-gärten 6 Ar, 60 qm, höchstzulässiges Gebot 375 RM; Kartenblatt Nr. 5, Parzelle Nr. 50, Wiese am Weymerod, 18 Ar 71 qm, höchstzulässiges Gebot

18 Ar 71 qm, höchstzulässiges Gebot

4000.— RM

350 RM; Kartenblatt 28, Parzelle 85, Acker am Buhelegraben, 8 Ar 97 qm, höchstzulässiges Gebot 300 RM; Kartenblatt 26, Parzelle 768/309, bebauter Hofraum in der Stadt, 1 Ar 29 qm, höchstzulässiges Gebot 2500 RM. Die vorstehend verzeichneten zulässigen Höchstgebote (V. V. v. 30. Juni 1941, RGBl. I S. 354) hat der Landrat des Kreises Ziegenhain als Preisüberwachungsbehörde nach Anhören des Landwirtschaftsrates Ziegenhain durch Bescheid vom 18. Dez. 1947 festgesetzt. Am Verfahren Beteiligte können hiergegen binnen 2 Wochen seit Zustellung dieser Bekanntmachung Beschwerde beim Landrat erheben. Wer auf die Grundstücke bieten will, muss eine Bietengemügendung des Landrats vorlegen. (Art. IV Ziff. 3 Kontrollratsgesetz Nr. 45, § 15 DfVO. v. 11. Juli 1947, GVBl. S. 44), sonst wird sein Gebot zurückgewiesen. Der Versteigerungsvermerk ist am 15. August 1947 in das Grundbuch eingetragen. Als Eigentümer war damals der Schreiner Heinrich Seipel in Schwarzenborn — zur Hälfte — eingetragen. Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden. Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung der Ansprüche an Kapital, Zinsen und Kosten der Kündigung und die Befriedigung aus dem Grundstück bezweckenden Rechtsverfolgung mit Angabe des beanspruchten Ranges schriftlich einzureichen oder zu Protokoll der Geschäftsstelle zu erklären. Wer ein Recht hat, das der Versteigerung der Grundstücke oder des nach § 55 ZVG. mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erstellung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlöses an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt. K 147

Neukirchen, Krs. Ziegenhain, 10. 2. 48
Amtsgericht

B Anzeigen anderer Behörden

605 Folgende von mir ausgestellte Kennkarten sind verlorengegangen und werden hiermit für ungültig erklärt:

K 2-M — 153 964 Carl Mohr
K 2-M — 195 160 Ingeborg Szlazas
K 2-M — 122 664 Wilhelm Rada
K 2-M — 189 021 Dorothea Friederici
K 2-M — 164 584 Karlheinz Rausch
K 2-M — 101 888 Anna Brocke
K 2-M — 162 456 Helene Eckerland
K 2-M — 175 875 Heinrich Sauer
K 2-M — 176 541 Willi Schmidt
K 2-M — 188 348 Margarete Genuit
K 2-M — 201 431 Ulrich Gründer
K 2-M — 187 916 Hildegard Gunkel
K 2-M — 141 098 Charlotte Helmrich
K 2-M — 123 545 Lina Ritter
K 2-M — 201 021 Gisela Schmidt
K 2-M — 166 251 Anna Spangenberg
K 2-M — 199 862 Georg Gunkel
K 2-M — 106 562 Helmut Gebauer
K 2-M — 145 508 Martha Mohr
K 2-M — 116 148 Anna Meyer
K 2-M — 142 839 Hildegard Gerth
K 2-M — 108 562 Lore Hübnar
K 2-M — 151 931 Elisabeth Schön
K 2-M — 194 327 Karlheinz Herrmann
K 2-M — 162 973 Lina Fischer
K 2-M — 197 282 Ruth Gräner
K 2-M — 169 273 Anna Koch
K 2-M — 195 968 Halina Retzlaff
K 2-M — 199 936 Harry Heilmann
K 2-M — 190 687 Ingeburg Minckley
K 2-M — 104 037 Ursula Binkley

K 2-M — 104 443 Adolf Bühl
K 2-M — 194 974 Elisabeth Damme
K 2-M — 129 332 Hildegard Schneider
K 2-M — 113 227 Karl Krauß
K 2-M — 200 800 Emma Schwind
K 2-M — 126 156 Hans-Norbert Hanig
K 2-M — 112 427 Karl-Heinz Brill
K 2-M — 119 400 Elisabeth Ickler
K 2-M — 122 417 Herbert Patzke
K 2-M — 134 459 Max Schikora
K 2-M — 196 592 Herbert Paulick
K 2-M — 160 227 Erika Altvater
K 2-M — 144 713 Rolf Kell
K 2-M — 173 678 Frieda Wahlhäuser
K 2-M — 186 602 Martha Lind
K 2-M — 114 090 Rud.-Max Kaufmann
K 2-M — 188 875 Herbert Hausmann
K 2-M — 118 977 Emilie Mergard
K 2-M — 193 501 Anton Rieger
K 2-M — 104 124 Elli Bittorf
K 2-M — 194 829 Reinhard Umbach
K 2-M — 186 603 Berta Pfromm
K 2-M — 109 148 Edith Herkauer
K 2-M — 187 791 Hermann Bolte
K 2-M — 131 395 Sophie Rieger
K 2-M — 123 887 Willi Stumpf
K 2-M — 166 462 Werner Osenbrügge
K 2-M — 100 590 Konrad Butscher
K 2-M — 193 595 Anna Behrenswerth
K 2-M — 119 195 Ise Meyer
K 2-M — 103 625 Arth. Dzwonkowski
K 2-M — 184 542 Ernst Yocke
K 2-M — 116 694 Christa Weber
K 2-M — 160 780 Irmaugard Beck
K 2-M — 169 229 Paul Konradi
K 2-M — 114 872 Gerhard Luthé
K 2-M — 112 027 Heinz Kreisel
K 2-M — 186 954 Anna Nizinski
K 2-M — 194 587 Edith Skirde
K 2-M — 142 479 Annemarie Horn
K 2-M — 136 541 Erika Benderoth
K 2-M — 199 414 Ottilie Diehl
K 2-M — 200 925 Marianne Müller
K 2-M — 138 088 Hans Carl
K 2-M — 148 598 Friedrich Werner
K 2-M — 191 849 Heinrich Pletsch
K 2-M — 179 070 Albert Rohner
sämtlich in Kassel, XII/7b - 12
Kassel, 7. 2. 48

Der Polizeipräsident in Kassel

606 Die Kennkarten nachstehend aufgeführter Personen sind in Verlust geraten und werden hiermit für ungültig erklärt:

Fehlberg, Erna, geb. Schöder, geb. 10. April 26, wohnhaft in Rengershausen, Kennort Kassel, Kenn-Nr.: M-743 172;
Hirch, Maria, geb. 8. Aug. 28, wohnhaft in Dennhausen, Kennort Kassel, Kenn-Nr.: M-744 294;
Markones, Adele, geb. Lederer, geb. 22. Sept. 07, wohnhaft in Eschenstruth, Kennort Kassel, Kenn-Nr.: M-716 411;
Oswald, Hermann, geb. 10. Juli 29, wohnhaft in Wilhelmshausen, Kennort Kassel, Kenn-Nr.: M-747 647;
Göpel, Anna, geb. Feuring, geb. 24. Jan. 89, wohnhaft in Oberellmar, Kennort Kassel, Kenn-Nr.: 725 198;
Kohls, Martha, geb. Krug, geb. 27. Juli 14, wohnhaft in Ihingshausen, Kennort Kassel, Kenn-Nr.: M-731 092;
Bittner, Hildegard, geb. 31. Jan. 14, wohnhaft in Rothwesten, Kennort Kassel, Kenn-Nr.: M-713 279;
Lelse, Käthe, geb. 19. Juni 29, wohnhaft in Elgershausen, Kennort Kassel, Kenn-Nr.: M-747 520.
Der Landrat

607 Die nachstehend aufgeführten Kennkarten sind durch Diebstahl oder sonstige Umstände in Verlust geraten. Die Kennkarten werden hiermit für ungültig erklärt.

Schnell, Irmgard, geb. 29. Juli 29, wohnhaft in Rodheim a. d. B., Kenn-Nr.: Y 457 423;
Keiner, Peter Karl, geb. 22. Aug. 80, wohnhaft in Werdorf, Kenn-Nr.: Y 475 694;
Saale, Gertrud, geb. 14. Juni 25, wohnhaft in Espa, Kenn-Nr.: Y 393 122;
Berghäuser, Waltraut, geb. 18. März 28, wohnhaft in Kölschhausen, Kenn-Nr.: Y 417 257;
Crumbach, Marie, geb. Schepp, geb. 5. Febr. 06, wohnhaft in Müncholzhausen, Kenn-Nr.: Y 433 256;

Zipp, Bernhard, geb. 7. Nov. 28, wohnhaft in Ablar, Kenn-Nr.: Y 357 330;
Säckel, Anni, geb. 25. April 26, wohnhaft in Oberndorf, Kenn-Nr.: Y 450 068;
Sproll, Berta, geb. Kalbfleisch, geb. 18. Okt. 08, wohnhaft in Schwalbach, Kenn-Nr.: Y 459 110;
Kirschstein, Magdalene, geb. 19. Aug. 21, wohnhaft in Ablar, Kenn-Nr.: Y 356 045;
Eltermann, Luise Minna Lore, geb. 9. Jan. 17, wohnhaft in Dutenhofen, Kenn-Nr.: Y 384 761;
Jürschik, Helnrich, geb. 31. Aug. 85, wohnhaft in Brandobersdorf, Kenn-Nr.: Y 368 875;
Jürschik, Wilhelmine, geb. 13. Jan. 88, wohnhaft in Brandobersdorf, Kenn-Nr.: Y 368 834;
Bremont, Marie, geb. Kranz, geb. 7. Jan. 13, wohnhaft in Biskirchen, Kenn-Nr.: Y 364 717;
Schneider, Otto Karl, geb. 18. April 85, wohnhaft in Hörnsheim, Kenn-Nr.: Y 411 131;
Telcher, Katharina, geb. 4. Mai 91, wohnhaft in Wilkmar, Kenn-Nr.: Y 479 251;
Höfl, Ernst, geb. 22. Mai 20, wohnhaft in Volpertshausen, Kenn-Nr.: Y 469 237;
Deines, Herta, geb. Mühllich, geb. 13. Sept. 26, wohnhaft in Waldgrimes, Kenn-Nr.: Y 471 462;
Eckhardt, Friedrich, geb. 21. Jan. 73, wohnhaft in Bilsen, Kenn-Nr.: Y 365 146, I P 303
Wetzlar, 5. 2. 48
Der Landrat

C Wirtschaftsanzeigen

608 Wanderer-Werke Aktiengesellschaft, Siegnar-Schönau, Gemäß § 24 unserer Satzung laden wir zur a. o. Hauptversammlung am Freitag, den 16. April 1948, um 11 Uhr, in den Räumen der Bayerischen Bank für Handel und Industrie, München, Promenadeplatz 7, Auskunft über Tagesordnung, Stimmrecht und Hinterlegung der Aktien wird durch Wanderer-Werke, Büro München, Newtonstr. 4, erteilt.

609 Das Stammkapital ist durch Gesellschaftsbeschluss vom 26. Januar 1948 von RM 40 000.— auf RM 20 000.— herabgesetzt worden.
Weihnau z. Rüdelsheimer Schloß CmbH, München, 16. 2. 48
Der Aufsichtsrat

610 Magdeburger Rückversicherungs-Actien-Gesellschaft. Wir laden hiermit unsere Aktionäre zu einer am 6. April 1948, 11.30 Uhr, in Hannover, im Sitzungsraum der Dresdner Bank, Rathenauplatz 4, stattfindenden außerordentlichen Hauptversammlung ein. Tagesordnung:
Neuwahl des Aufsichtsrats.

Zur Teilnahme an der Hauptversammlung sind alle Aktionäre berechtigt. Stimmberechtigt sind die bis zum 3. Tage vor der Hauptversammlung zur Teilnahme angemeldeten Aktien, nämlich: a) Inhaber von Namensaktien, deren schriftliche Anmeldung spätestens am dritten Werktag vor der Hauptversammlung bei der Gesellschaft, (20b) Salzgitter, Erikastr. 11, eingehen. b) Inhaber von Inhaberkonten, die ihren Besitz spätestens bis zum 3. Werktag vor der Hauptversammlung nachweisen und ein doppelt ausgefertigtes zahlenmäßig geordnetes Nummernverzeichnis zur Teilnahme bestimmten Aktien einreichen. Abwesende Aktionäre können sich nach erfolgter Anmeldung auf Grund schriftlicher Vollmacht durch anwesende stimmberechtigte Aktionäre vertreten lassen. Die Vollmachten sind dem Vorstand bis zum letzten Werktag vor der Hauptversammlung einzureichen. Der Vorstand ist bereit, ihm übersandte Blankovollmachten stimmberechtigten Aktionären zur Vertretung zu übergeben.
Salzgitter, 10. 2. 48
Erikastr. 11
Dr. Raab c. Beta

611 Magdeburger Feuerversicherungs-Gesellschaft. Wir laden hiermit unsere Aktionäre zu einer am 6. April 1948, 11 Uhr, in Hannover, im Sitzungsraum der Dresdner Bank, Rathenauplatz 4, stattfindenden außerordentlichen Hauptversammlung ein. Tagesordnung:
Neuwahl des Aufsichtsrats.
Zur Teilnahme an der Hauptversammlung sind die im Aktienbuch der Gesellschaft verzeichneten Aktionäre berechtigt. Stimmberechtigt sind die Aktionäre, die ihre Teilnahme nicht später als am dritten Werktag vor der Hauptversammlung dem Vorstand der Gesellschaft, (20b) Salzgitter, Erikastraße 11, angemeldet haben. Abwesende Aktionäre können sich nach erfolgter Anmeldung auf Grund schriftlicher Vollmacht durch anwesende stimmberechtigte Aktionäre vertreten lassen. Die Vollmachten sind dem Vorstand bis zum letzten Werktag vor der Hauptversammlung einzureichen. Der Vorstand ist bereit, ihm übersandte Blankovollmachten stimmberechtigten Aktionären zur Vertretung zu übergeben.
Salzgitter, 10. 2. 48
Erikastr. 11
Dr. Schmidt, Dr. Morell

612 Magdeburger Hagelversicherungs-Gesellschaft. Wir laden hiermit unsere Aktionäre zu einer am 6. April 1948, 11.15 Uhr, in Hannover, im Sitzungsraum der Dresdner Bank, Rathenauplatz 4, stattfindenden außerordentlichen Hauptversammlung ein. Tagesordnung:
Neuwahl des Aufsichtsrats.

Zur Teilnahme an der Hauptversammlung sind die im Aktienbuch der Gesellschaft verzeichneten Aktionäre berechtigt. Stimmberechtigt sind die Aktionäre, die ihre Teilnahme nicht später als am dritten Werktag vor der Hauptversammlung dem Vorstand der Gesellschaft, (20b) Salzgitter, Erikastraße 11, angemeldet haben. Abwesende Aktionäre können sich nach erfolgter Anmeldung auf Grund schriftlicher Vollmacht durch anwesende stimmberechtigte Aktionäre vertreten lassen. Die Vollmachten sind dem Vorstand bis zum letzten Werktag vor der Hauptversammlung einzureichen. Der Vorstand ist bereit, ihm übersandte Blankovollmachten stimmberechtigten Aktionären zur Vertretung zu übergeben.
Salzgitter, 10. 2. 48
Erikastr. 11
Dr. Schmidt

613 Magdeburger Allgemeine Lebens- und Rentenversicherungs-Aktiengesellschaft. Hierdurch laden wir die Aktionäre unserer Gesellschaft zu einer am 6. April 1948 um 11.45 Uhr im Sitzungsraum der Dresdner Bank in Hannover, Rathenauplatz 4, stattfindenden außerordentlichen Hauptversammlung ein. Tagesordnung:
Neuwahl des Aufsichtsrats.

Neuwahl des Aufsichtsrats. Jeder Aktionär, der in des Aktienbuch der Gesellschaft eingetragen ist, ist berechtigt, an der Hauptversammlung teilzunehmen. In der Hauptversammlung sind die Aktionäre stimmberechtigt, die ihre Teilnahme nicht später als am dritten Werktag vor der Hauptversammlung dem Vorstand der Gesellschaft in Wiesbaden, Abeggstraße 10, angemeldet haben und im Besitz einer auf den Namen des Teilnehmers lautenden Eintrittskarte sind. Als Eintrittskarte dient die vom Vorstand auszustellende Bescheinigung über die rechtzeitige Anmeldung zur Hauptversammlung mit Angabe der Anzahl der Stimmen, die der Aktionär abzugeben berechtigt ist. Abwesende Aktionäre können sich nach Anmeldung auf Grund einer schriftlichen Vollmacht durch anwesende stimmberechtigte Aktionäre vertreten lassen. Die Vollmachten sind dem Vorstand bis zum letzten Werktag vor der Hauptversammlung einzureichen. Wiesbaden, Abeggstr. 10, 17. 2. 48
Dr. Müllermüller, Dr. Rudolph